

Gesetz- und Verordnungsblatt



Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin

Herausgeber: Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz

70. Jahrgang Nr. 14

Berlin, den 21. Juni 2014

03227

Inhalt

27.5.2014	Verordnung über die Festsetzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans 7-49VE im Bezirk Tempelhof-Schöneberg, Ortsteil Mariendorf	150
6.6.2014	Siebzehnte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Erhebung von Gebühren im Gesundheits- und Sozialwesen	151
2.6.2014	Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes des Landes Berlin	187
28.5.2014	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Abkommens zur zweiten Änderung des Abkommens über das Deutsche Institut für Bautechnik (2. DIBt-Änderungsabkommen)	188

Abkürzungen: GVBl. = Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin, VOBl. = Verordnungsblatt Berlin Teil I bzw. Teil II, BGBl. = Bundesgesetzblatt Teil I, II bzw. III, GVABl. = Gesetz-, Verordnungs- und Amtsblatt für Berlin, GBl. = Gesetzblatt der DDR Teil I bzw. Teil II, ABl. = Amtsblatt für Berlin

Verordnung

über die Festsetzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans 7-49VE im Bezirk Tempelhof-Schöneberg, Ortsteil Mariendorf

Vom 27. Mai 2014

Auf Grund des § 12 Absatz 1 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548), in Verbindung mit § 6 Absatz 5 und mit § 11 Absatz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 7. November 1999 (GVBl. S. 578), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. November 2005 (GVBl. S. 692), wird verordnet:

§ 1

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan 7-49VE vom 8. November 2012 für die Küterstraße und das Grundstück Küterstraße 7 (teilweise) im Bezirk Tempelhof-Schöneberg, Ortsteil Mariendorf, wird festgesetzt. Er ändert teilweise den durch Verordnung über die Festsetzung des Bebauungsplans XIII-102 im Bezirk Tempelhof, Ortsteil Mariendorf, vom 2. Oktober 1972 (GVBl. S. 1968) festgesetzten Bebauungsplan.

§ 2

Die Urschrift des vorhabenbezogenen Bebauungsplans kann beim Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg von Berlin, Abteilung Gesundheit, Soziales Stadtentwicklung, Stadtentwicklungsamt, Fachbereich Vermessung und Geoinformation, eine beglaubigte Abzeichnung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans kann im Fachbereich Stadtplanung, kostenfrei eingesehen werden.

§ 3

Auf die Vorschriften über

1. die Geltendmachung und die Herbeiführung der Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche (§ 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 des Baugesetzbuchs) und
 2. das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung (§ 44 Absatz 4 des Baugesetzbuchs)
- wird hingewiesen.

§ 4

(1) Wer die Rechtswirksamkeit dieser Verordnung überprüfen lassen will, muss

1. eine beachtliche Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften, die in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 des Baugesetzbuchs bezeichnet sind,
2. eine nach § 214 Absatz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
4. eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die im Gesetz zur Ausführung des Baugesetzbuchs enthalten sind,

in den Fällen der Nummern 1 bis 3 innerhalb von einem Jahr, in den Fällen der Nummer 4 innerhalb von zwei Jahren seit der Verkündung dieser Verordnung gegenüber dem Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg von Berlin schriftlich geltend machen. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Nach Ablauf der in Satz 1 genannten Fristen werden die in Nummer 1 bis 4 genannten Mängel gemäß § 215 Absatz 1 des Baugesetzbuchs und gemäß § 32 Absatz 2 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs unbeachtlich.

(2) Die Beschränkung des Absatzes 1 gilt nicht, wenn die für die Verkündung dieser Verordnung geltenden Vorschriften verletzt worden sind.

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 27. Mai 2014

Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg von Berlin

Angelika S c h ö t t l e r
Bezirksbürgermeisterin

Dr. Sibyll K l o t z
Bezirksstadträtin

Siebzehnte Verordnung
zur Änderung der Verordnung über die Erhebung von Gebühren
im Gesundheits- und Sozialwesen

Vom 6. Juni 2014

Auf Grund des § 6 Absatz 1 des Gesetzes über Gebühren und Beiträge vom 22. Mai 1957 (GVBl. S. 516) wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung über die Erhebung von Gebühren im Gesundheits- und Sozialwesen vom 28. Juni 1988 (GVBl. S. 1087), die zuletzt durch Verordnung vom 8. Juni 2010 (GVBl. S. 306) und durch § 34 Absatz 4 des Gesetzes vom 3. Juni 2010 (GVBl. S. 285) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
„Verordnung über die Erhebung von Gebühren im Gesundheits- und Sozialwesen sowie im Arbeits- und gesundheitlichen Verbraucherschutz (GesSozArbVGebO)“
2. In § 1 Absatz 1 werden die Wörter „des öffentlichen Gesundheitswesens“ durch die Wörter „des öffentlichen Gesundheits- und Sozialwesens sowie des Arbeits- und gesundheitlichen Verbraucherschutzes“ ersetzt.
3. Die Anlage (Gebührenverzeichnis) erhält die aus der Anlage zu dieser Verordnung ersichtliche Fassung.

Artikel II

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 6. Juni 2014

Der Senat von Berlin

Klaus W o w e r e i t
Regierender Bürgermeister

Mario C z a j a
Senator für Gesundheit
und Soziales

Anlage

zu § 1 Absatz 1 der Verordnung über die Erhebung von Gebühren im Gesundheits- und Sozialwesen sowie im Arbeits- und gesundheitlichen Verbraucherschutz

Gebührenverzeichnis

Übersicht

Abschnitt

I	Allgemeine Leistungen im Gesundheits-, Sozial- und Veterinärwesen	ab Tarifstelle 11027
II	Gesundheitsämter	ab Tarifstelle 21010
III	Veterinär- und Lebensmittelaufsichtsämter	ab Tarifstelle 31010
IV	Landesinstitut für gerichtliche und soziale Medizin Berlin	ab Tarifstelle 41010
V	Landesamt für Gesundheit und Soziales Berlin einschließlich Zentrale Medizinische Gutachtenstelle	ab Tarifstelle 51010
VI	Veterinär-Grenzkontrollstelle	ab Tarifstelle 61011
VII	Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz, technische Sicherheit und Sprengstoffrecht	ab Tarifstelle 71020
VIII	Amtliche Untersuchungen von Lebensmitteln tierischer Herkunft und nach dem Lebensmittelrecht	ab Tarifstelle 81010

Tarif- stelle	Leistung	Gebühr €
Abschnitt I		
Allgemeine Leistungen im Gesundheits-, Sozial- und Veterinärwesen		
Erlaubnisse und Bescheinigungen für die Berufsausübung		
11027	Bescheinigung über den Abschluss der Weiterbildung für Ärztinnen/Ärzte, Zahnärztinnen/-ärzte, Tierärztinnen/-ärzte und Apotheker/innen auf dem Gebiet des Öffentlichen Gesundheitswesens, des Öffentlichen Pharmaziewesens oder des Öffentlichen Veterinärwesens	33–100
Gemeinsames Krebsregister der Länder Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen-Anhalt und der Freistaaten Sachsen und Thüringen		
11300	Auswertung des Krebsregisterdatenbestandes auf Antrag	28–10 000
Gebührenfrei:		
Von der Zahlung der Gebühr sind nur befreit die Behörden und nichtrechtsfähigen Anstalten der am Gemeinsamen Krebsregister beteiligten Länder und das für Gesundheit zuständige Bundesministerium sowie dessen nachgeordnete Behörden und nichtrechtsfähige Anstalten.		
Erlaubnis zum Betrieb von Gelbfieberimpfstellen		
11590	Zulassung einer Gelbfieberimpfstelle	279
Genehmigungen für die Einfuhr, Durchfuhr und das Verbringen von lebenden Tieren, Lebensmitteln tierischer Herkunft und tierischen Nebenprodukten nach der Binnenmarkt-Tierseuchenschutzverordnung		
15010	Lebende Tiere	51–230
15011	Lebensmittel tierischer Herkunft	51–345
15012	Tierische Nebenprodukte	51–230
15020	Änderungen der Genehmigungen nach den Tarifstellen 15010, 15011 und 15012	51–115

Tarif- stelle	L e i s t u n g	Gebühr €
	Genehmigungen für die Einfuhr, Durchfuhr und das Verbringen von Tierseuchenerregern und Impfstoffen sowie Ausnahmegenehmigungen für die Anwendung noch nicht zugelassener Sera, Impfstoffe und Antigene nach tierseuchenrechtlichen Vorschriften	
15030	Tierseuchenerreger nach den §§ 2 bis 7 der Tierseuchenerreger-Einfuhrverordnung	51–230
15031	Impfstoffe nach den §§ 38 bis 39 der Tierimpfstoff-Verordnung	51–230
15032	Ausnahmegenehmigungen für die Anwendung noch nicht zugelassener Sera, Impfstoffe und Antigene nach § 17c des Tierseuchengesetzes	80–345
15040	Änderungen der Genehmigungen nach den Tarifstellen 15030, 15031 und 15032	51–115
	Anmerkung:	
	Die Erteilung tierseuchenrechtlicher Genehmigungen nach den Tarifstellen 15010 bis 15040 im innergemeinschaftlichen Handelsverkehr aus Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft ist gebührenfrei.	
Abschnitt II		
Gesundheitsämter		
21010	Eingehende Untersuchung einschließlich einfacher Seh-, Farbseh- und Hörprüfung; qualitative Harnuntersuchung einfacher Art und schriftliche gutachterliche Stellungnahme	37–63
21012	HIV-Test	10
	Gebührenfrei:	
	Schülerinnen und Schüler, Empfänger von Leistungen nach den SGB II und XII; mittellose Personen.	
21020	Gebietsärztliche Untersuchung – z.B. durch eine/n Ärztin/Arzt für Psychiatrie oder Orthopädie (auch zusätzlich zur Tarifstelle 21010), je	37–63
21045	Sonstige ärztliche Bescheinigungen	17
	Röntgenologische Untersuchungen	
23015	Durchleuchtung	22
	Röntgen-Aufnahmen (alle Formate)	
23020	Eine Röntgen-Aufnahme	16
23022	Zwei Röntgen-Aufnahmen	22
23024	Mehr als zwei Röntgen-Aufnahmen	31
	Schichtaufnahmen	
23040	Eine Schichtaufnahme	11
23042	Bis zu sechs Schichtaufnahmen	31
23044	Mehr als sechs Schichtaufnahmen	40
23050	Reproduktion einer Röntgen-Aufnahme	13
23052	Auswertung einer vorliegenden Röntgen-Aufnahme	7,50
	Blutentnahmen und Tuberkulinteste	
24010	Blutentnahme durch Venenpunktion	6
24011	Tuberkulin-Haut-Test (THT) nach Mendel-Mantoux	28
24012	Quantiferon Test	79
	Gesundheitliche Anforderungen an das Personal beim Umgang mit Lebensmitteln	
25010	Belehrung und Bescheinigung für das gewerbsmäßig tätige Personal beim Umgang mit Lebensmitteln gemäß § 43 Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes	
	Einzelbelehrung	36

Tarif- stelle	Leistung	Gebühr €
	Gruppenbelehrung pro Teilnehmer/in	20
	Gebührenfrei:	
	1. Belehrung und Bescheinigung für Schüler- und Betriebspraktikantinnen/Schüler- und Betriebspraktikanten als tätiges Personal beim Umgang mit Lebensmitteln, die im Rahmen ihrer Schulzeit ein zeitlich befristetes Praktikum in Betrieben absolvieren oder an einer berufsorientierenden zeitlich befristeten Maßnahme teilnehmen.	
	2. Belehrung und Bescheinigung für die unentgeltliche Tätigkeit freiwilliger Helferinnen und Helfer in Schulkantinen, in Kindertagesstätten und Betreuungseinrichtungen jeglicher Art.	
	3. Belehrung und Bescheinigung für freiwillig tätige Personen, soweit eine Aufwandsentschädigung nicht gezahlt wird und eine Bescheinigung der beauftragenden Organisation nach § 2 Satz 1 Nummer 4 vorliegt.	
25012	Beauftragung einer Ärztin/eines Arztes für die Belehrung und Ausstellung einer Bescheinigung gemäß § 43 Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes	60–150
25013	Ausstellung einer Zweitbescheinigung	13
	Erlaubnisse für die Herstellung und den Verkehr mit Erregern	
26020	Erteilung einer Erlaubnis für Tätigkeiten mit Krankheitserregern gemäß § 44 des Infektionsschutzgesetzes	115–230
26021	Freistellung von der Erlaubnispflicht gemäß § 45 Absatz 3 des Infektionsschutzgesetzes	60
26022	Bearbeitung einer Anzeige über die erstmalige Aufnahme von Tätigkeiten mit Krankheitserregern nach § 49 Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes	170–1 150
26023	Bearbeitung einer Veränderungsanzeige bei Tätigkeiten mit Krankheitserregern nach § 50 des Infektionsschutzgesetzes	70–140
26030	Erlaubnis zum Verkehr mit Impfstoffen oder Sera zur Verwendung beim Menschen	60–575
	Amtsärztliche Leistungen	
27010	Schriftliche gutachterliche Stellungnahme mit einem das gewöhnliche Maß übersteigenden Aufwand – ggf. mit wissenschaftlicher Begründung	39
27030	Anerkennung der Eignung von Leichenhallen zum Aufbewahren von Leichen nach § 9 Absatz 2 des Bestattungsgesetzes	135–319
27035	Anerkennung der Eignung von Räumen für rituelle Waschungen von Leichen nach § 10a des Bestattungsgesetzes	135–319
27040	Amtsärztliche Bescheinigung für eine Leichenausgrabung oder zur Bestattung von Leichen vor Ablauf der Ruhezeit (Unbedenklichkeitsbescheinigung) oder zur Bestattung in vorhandenen Grabgewölben	80
27041	Ausstellen einer Ersatzbescheinigung oder Zweitschrift, bezogen auf die Tarifstellen 27030, 27035 und 27040	13
27050	Erlaubnis zur berufsmäßigen Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung	217–400
	Untersuchungen und Maßnahmen der zuständigen Behörde nach §§ 37 und 39 des Infektionsschutzgesetzes in Verbindung mit der Trinkwasserverordnung Überwachung der Qualität von Wasser in Schwimm- und Badebecken nach § 37 des Infektionsschutzgesetzes sowie in künstlichen Badeteichen nach dem Stand der Technik	
29011	Vorbereitungsarbeiten für eine Wasserprobe pro Untersuchungsobjekt	38
29012	Arbeitszeit vor Ort im Rahmen von Vor-Ort-Messungen und/oder Wasserprobenahmen und/oder sonstigen Begehungen (einschließlich An- und Abfahrt), je angefangene halbe Stunde höchstens	19 190
	Anmerkung:	
	Die Kosten für Untersuchungen und gegebenenfalls Probenahmen, die vom Landeslabor Berlin-Brandenburg geltend gemacht werden, werden als Auslagen erhoben.	

Tarif- stelle	Leistung	Gebühr €
29020	Festlegung nach § 9 Absatz 5 Satz 3 der Trinkwasserverordnung, bis zu welchem Wert und für welchen Zeitraum die Nichteinhaltung oder Nichterfüllung der Indikatorparameter geduldet wird	283–361
29021	Erste Zulassung der Abweichung von Grenzwerten nach § 10 Absatz 2 in Verbindung mit Absatz 3 der Trinkwasserverordnung für chemische Parameter	283–361
29022	Zweite Zulassung der Abweichung von Grenzwerten nach § 10 Absatz 5 der Trinkwasserverordnung für chemische Parameter	283–361
29023	Zulassung einer Ausnahme nach § 18 Absatz 1 Satz 3 der Trinkwasserverordnung	129–361

Gebührenfrei:

- Leistungen, die dem öffentlichen Gesundheitsdienst nach § 1 Absatz 1 und Absatz 3 Nummer 1 bis 5 des Gesundheitsdienst-Gesetzes obliegen, dazu gehören u. a. die gesundheitliche Aufklärung und Gesundheitserziehung, die gesundheitliche Betreuung in besonderen Lebenslagen, das Hinwirken auf hygienische Verhältnisse zur Vermeidung von Gesundheitsgefährdungen oder -schädigungen, Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten, Sammlung und Auswertung von Daten zu epidemiologischen Zwecken und für Dokumentationen.
Davon ausgenommen sind die Leistungen der Tarifstellen 29011 bis 29023.
- Amtsärztliche Untersuchungen in Wohnungs- und Sozialhilfeangelegenheiten auf Ersuchen der beteiligten Behörden.

Abschnitt III

Veterinär- und Lebensmittelaufsichtsämter**Untersuchungen von Tieren und Bescheinigungen im Tierverkehr****Untersuchung von Tieren nach tierseuchen- und tierschutzrechtlichen Vorschriften**

31010	Großtiere (ausgenommen Einhufer) bis zu fünf Tieren jedes weitere Tier	20 10
31011	Kälber bis zu drei Monaten und Schweine bis zu fünf Tieren jedes weitere Tier	20 7
31012	Ferkel, Schafe und Ziegen einschließlich Lämmer, Rehe und anderes kleines Klautierwild bis zu fünf Tieren jedes weitere Tier	20 3
31013	Einhufer bis zu einem Tier jedes weitere Tier	23 10
31014	Hunde, Katzen und Affen, je Tier	20
31020	Geflügel einschließlich Tauben bis zu 20 Tieren jedes weitere Tier höchstens	20 3 160
31021	Papageien, Sittiche (ausgenommen Wellensittiche) und andere Ziervögel bis zu 20 Tieren jedes weitere Tier höchstens	20 3 338
31022	Wellensittiche bis zu 20 Tieren jedes weitere Tier höchstens	20 2 160
31030	Kaninchen, Hasen und Edelpelztiere bis zu fünf Tieren jedes weitere Tier	14 2
31031	Ratten, Mäuse und andere Nagetiere (Versuchstiere) bis zu fünf Tieren jedes weitere Tier	14 1
31040	Fische bis zu 20 Tieren jedes weitere Tier	14 0,30

Tarif- stelle	Leistung	Gebühr €
31050	Besondere Dienstleistungen im Zusammenhang mit den Untersuchungen von Tieren und Bescheinigungen im Tierverkehr auf Antrag (z.B. Atteste und Gesundheitsbescheinigungen mit besonderem Aufwand), je angefangene viertel Stunde mindestens höchstens	20 40 600
31060	An- und Abfahrt für Leistungen nach den Tarifstellen 31010 bis 31050 und für den Proben-Transport zum Landeslabor Berlin-Brandenburg (werden bei mehreren Dienstaufgaben anteilig in Rechnung gestellt), je angefangene viertel Stunde höchstens	20 160
	Anmerkung: Die Tarifstellen 31010 bis 31050 enthalten alle tierseuchenrechtlichen und tierschutzrechtlichen Untersuchungen – ausgenommen Laboruntersuchungen – sowie die entsprechenden Bescheinigungen.	
	Zusätzliche Untersuchungen und Leistungen	
31110	Tuberkulinisierung oder allergische Probe, bis zu fünf Proben	40
31111	Entnahme einer Blutprobe, bis zu fünf Proben	40
31112	Entnahme einer Milchprobe, bis zu zehn Proben	40
31113	Entnahme einer Kotprobe, bis zu zehn Proben	40
31114	Bei mehr als fünf/zehn Proben nach den Tarifstellen 31110 bis 31113 werden erhoben, je angefangene viertel Stunde mindestens höchstens	20 40 120
31115	Kennzeichnung von Tieren durch Ohrmarke, Mikrochip oder Tätowierung (einschließlich An- und Abfahrt), je angefangene viertel Stunde höchstens	20 150
	Anmerkung: Werden die Leistungen nach den Tarifstellen 31112 bis 31115 von einem Gesundheitsaufseher erbracht, ist für jede angefangene viertel Stunde eine Gebühr von 10 € zu erheben.	
31120	An- und Abfahrt für Leistungen nach den Tarifstellen 31110 bis 31113 und für den Proben-Transport zum Landeslabor Berlin-Brandenburg (werden bei mehreren Dienstaufgaben anteilig in Rechnung gestellt), je angefangene viertel Stunde höchstens für einen Gesundheitsaufseher, je angefangene viertel Stunde höchstens	20 160 10 80
	Anmerkungen zu den Tarifstellen 31010 bis 31120: Schließen sich mehrere Verfügungsberechtigte (z.B. Viehhändler/-innen) zu einer Transportgemeinschaft zusammen, ist eine getrennte Gebührenabrechnung vorzunehmen, d.h. das zuständige Veterinär- und Lebensmittelaufsichtsamt hat mit jedem Unternehmer unter Beachtung der in dem Gebührenverzeichnis festgesetzten jeweiligen Mindestsätze einzeln abzurechnen. In den Fällen, in denen bei diesem Verfahren die in dem Gebührenverzeichnis vorgesehene Stückzahl einer Sendung nicht erreicht wird, ist somit stets die Mindestgebühr zu erheben. Bei Mischsendungen ist die Mindestgebühr nur einmal zu erheben, und zwar jeweils für die Tiergattung mit dem höchsten Einzelgebührensatz. Unter den Begriff Ferkel im Sinne des Gebührenverzeichnisses fallen die Tiere, die schon vom Muttertier abgesetzt, aber höchstens zwölf Wochen alt sind. Die Gebühren der Tarifstellen 31010 bis 31114 gelten auch für die Schlussuntersuchung vor Aufhebung der amtlichen Beobachtung, wenn die Einfuhruntersuchung bei einer Zollstelle eines anderen Bundeslandes stattgefunden hat.	

Tarif- stelle	L e i s t u n g	Gebühr €
	Die Gebühren der Tarifstellen 31010 bis 31050 gelten auch für die Untersuchung in anderen Fällen, wenn eine Untersuchungsbescheinigung verlangt wird, z.B. für die Beschickung von Ausstellungen, Turnieren, für Handelszwecke usw., soweit nicht die Tarifstellen 32010 bis 32030 anzuwenden sind.	
	Nacht-, Wochenend- und Feiertagszuschlag	
	Werden Leistungen in der Zeit ab 21:00 Uhr bis 6:00 Uhr (Nachtarbeit) erbracht, erhöht sich die Gebühr um 20 Prozent. Werden Leistungen an Samstagen ab 13:00 Uhr erbracht, erhöht sich die Gebühr um 20 Prozent, an Sonn- und Feiertagen um 30 Prozent; der Zuschlag für Nachtarbeit ist gegebenenfalls zusätzlich zu erheben.	
	Der Nacht-, Wochenend-, Feiertagszuschlag wird nicht erhoben für Tiere, die zu den für den erhöhten Tarif vorgesehenen Zeiten untersucht werden müssen, wenn durch Schwierigkeiten auf dem Transport, die der Verfügungsberechtigte nicht zu vertreten hat, die Untersuchung zu einem anderen Zeitpunkt nicht möglich ist.	
	Verzögerung/Versäumnis	
	Verzögert sich das Dienstgeschäft durch Verschulden des Betriebsinhabers oder seines Vertreters oder dessen Personal (z.B. Verhinderung einer vereinbarten Besichtigung), wird neben der Untersuchungsgebühr für jede angefangene viertel Stunde eine Gebühr von 20 € erhoben.	
	Kann aus den genannten Gründen das Dienstgeschäft nicht verrichtet oder abgeschlossen werden, wird für den Zeitraum, in dem die Verrichtung des Dienstgeschäfts nicht möglich ist oder den das nicht abgeschlossene Dienstgeschäft gedauert hat, eine Versäumnisgebühr für jede angefangene viertel Stunde (einschließlich An- und Abfahrt) in Höhe von 20 € berechnet.	
	Gebührenfrei:	
	Untersuchungen von Tieren oder Futtermitteln tierischer Herkunft im innergemeinschaftlichen Waren- und Tierverkehr (einschließlich der Überprüfung der Gesundheitsbescheinigungen) als Teil der Veterinärüberwachung.	
Maßnahmen und Überprüfungen		
Untersuchung eines Tierbestandes		
32010	Klauentiere, Einhufer bei einem Bestand von	
	1 bis 10 Tieren	27
	11 bis 50 Tieren	40
	51 bis 100 Tieren	68
	über 100 Tieren	100
32020	Andere Tiere einschließlich Geflügel bei einem Bestand von	
	1 bis 25 Tieren	20
	26 bis 50 Tieren	27
	51 bis 100 Tieren	34
	über 100 Tieren	40
32030	Bienenvölker bis zu 20 Völker, je Stand	10
	jedes weitere Volk	2
32040	Schutzimpfungen (ohne Geflügel)	
	Pferd	4
	Rind, 1. bis 5. Tier	3,50
	jedes weitere Tier	2,30
	Schwein, Schaf, Pelztiere, pro Tier	1,20
	Fische, durch Injektion, bis zu fünf Tieren, je Tier	1,70
	jedes weitere Tier	0,20
	Hund, Katze	4
32041	Schutzimpfungen bei Geflügel	
	a) Anwendung subkutan, intramuskulär, intrakutan, intranasal, intraokulär, kloakal oder durch Kropfinstillation	

Tarif- stelle	Leistung	Gebühr €
	bis zu 10 Tieren, je Tier	0,30
	11 bis 100 Tieren, je Tier	0,20
	101 bis 500 Tieren, je Tier	0,10
	501 bis 1000 Tieren, je Tier	0,05
	über 1000 Tieren, je Tier	0,03
	b) Anwendungen als Spray, Anwendung von Trinkwasser-Vakzine oder anderer kollektiver Impfvorfahren, je Tier Eintagsküken	0,05 0,01
	c) Die Gebührensätze nach den Buchstaben a und b erhöhen sich bei Ziergeflügel um jeweils 50 Prozent.	
	Anmerkungen zu den Tarifstellen 32040 und 32041:	
	Neben den Gebühren für Schutzimpfungen nach den Tarifstellen 32040 und 32041 wird eine Bestandsgebühr nach den Tarifstellen 32010 oder 32020 erhoben. Für Schutzimpfungen bei Eintagsküken nach Tarifstelle 32041 Buchstabe b entfällt die Bestandsgebühr.	
	Die Kosten für Arzneimittel und/oder verbrauchtes oder abgegebenes Material werden als Auslagen gesondert in Rechnung gestellt.	
	Wird für Ausstellungstiere neben einer amtstierärztlichen Gesundheitsbescheinigung zusätzlich eine amtstierärztliche Bescheinigung über die seuchenhygienische Unbedenklichkeit des Herkunftsbestandes verlangt, finden nur die Tarifstellen 32010 bis 32030 Anwendung.	
32050	An- und Abfahrt für Leistungen nach den Tarifstellen 32010 bis 32041 (werden bei mehreren Dienstaufgaben anteilig in Rechnung gestellt), je angefangene viertel Stunde mindestens höchstens	20 40 160
	Überwachung von Tierveranstaltungen, Tierschauen	
32110	Überwachung von Tieraussstellungen, Tiermärkten und ähnlichen Veranstaltungen nach dem Tierseuchen- oder Tierschutzrecht, je Tag der Ausstellung, je angefangene viertel Stunde mindestens höchstens	20 40 300
	Überwachung des Verkehrs mit tierischen Nebenprodukten	
32210	Untersuchung von tierischen Nebenprodukten und Erteilung einer Bescheinigung im Rahmen des Verbringens und der Ausfuhr, je angefangene viertel Stunde mindestens höchstens	20 40 100
	Überprüfungen und Besichtigungen aus besonderem Anlass oder auf Antrag nach tierseuchenrechtlichen, tierschutzrechtlichen und tierkörperbeseitigungsrechtlichen Vorschriften	
32310	Überprüfung von Tierhaltungsbetrieben auf Antrag und aus besonderem Anlass (z.B. Sammelstellen/Transport-/Viehhandelsunternehmen) außerhalb von Registrierungs- und Zulassungsverfahren, je angefangene viertel Stunde mindestens höchstens	20 40 320
32311	Nachkontrollen und Überwachungsmaßnahmen von Tierhaltungen bei Beanstandungen oder Kontrollen aus besonderem Anlass (z.B. begründete Verdachtsfälle/Beschwerdefälle), je angefangene viertel Stunde mindestens höchstens	20 40 320
32313	Überprüfung eines Verarbeitungsbetriebes, einer Verbrennungs- oder Mitverbrennungsanlage nach der VO (EG) Nr. 1069/2009	155–1 550

Tarif- stelle	Leistung	Gebühr €
32315	Überprüfung sonstiger gewerblicher Betriebe oder Anlagen, je angefangene viertel Stunde mindestens höchstens	20 40 320
	Desinfektion	
32410	Desinfektion von Vieh-/Lebensmitteltransportfahrzeugen, je angefangene viertel Stunde mindestens höchstens	13 26 200
	Überwachungsmaßnahmen und Anordnungen im Lebensmittel- und Futtermittelbereich	
32420	Überwachung der Unbrauchbarmachung oder unschädlichen Beseitigung eines beanstandeten Erzeugnisses, je angefangene viertel Stunde mindestens höchstens	20 40 400
32430	Überwachungsmaßnahmen und Probeentnahmen, die über eine allgemeine Durchführung der Überwachung und Probenahme hinausgehen (§§ 39, 41, 42, 43 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches) in/bei – begründeten Verdachtsfällen – begründeten Beschwerdefällen – Nachkontrollen aufgrund von Beanstandungen je angefangene viertel Stunde mindestens höchstens je angefangene viertel Stunde einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin/eines wissenschaftlichen Mitarbeiters mindestens höchstens	13 26 400 20 40 800
32431	Schriftliche Anordnungen nach § 39 Absatz 2 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches bei besonderem Aufwand	50–1 200
32432	Maßnahmen im Rahmen der Einfuhr nach den Artikeln 18 bis 21 in Verbindung mit Artikel 22 der VO (EG) Nr. 882/2004, je angefangene viertel Stunde einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin/eines wissenschaftlichen Mitarbeiters mindestens höchstens je angefangene viertel Stunde einer Lebensmittelkontrolleurin/eines Lebensmittelkontrolleurs mindestens höchstens	20 40 800 10 20 400
	Anmerkungen zu den Tarifstellen 32430 und 32432:	
	Werden Leistungen nach den Tarifstellen 32430 und 32432 in der Zeit ab 21:00 Uhr bis 6:00 Uhr (Nachtarbeit) erbracht, erhöht sich die Gebühr um 20 Prozent. Werden Leistungen an Samstagen ab 13:00 Uhr erbracht, erhöht sich die Gebühr um 20 Prozent, an Sonn- und Feiertagen um 30 Prozent; der Zuschlag für Nachtarbeit ist gegebenenfalls zusätzlich zu erheben.	
	Die Kosten der Probenuntersuchung werden als Auslagen gemäß der Preisliste des Landeslabors Berlin-Brandenburg in Rechnung gestellt.	
32440	Überwachung von Betrieben, die für das Inverkehrbringen von in der Gemeinschaft hergestellten Erzeugnissen tierischen Ursprungs zugelassen sind, je angefangene viertel Stunde mindestens höchstens	20 40 720
32450	Besondere Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Überwachung von Betrieben (z.B. Beratung) auf Antrag der/des Gewerbetreibenden, je angefangene viertel Stunde	20

Tarif- stelle	Leistung	Gebühr €
	mindestens	40
	höchstens	240
32460	Amtstierärztliche Attestierung (Genusstauglichkeitsbescheinigung, Sichtvermerke u.ä.) einschließlich der Überwachung des Beladens des Transportfahrzeuges sowie der Stempelgebühr, je angefangene viertel Stunde	20
	mindestens	40
	höchstens	240
32470	Betriebsorganisatorisch bedingte Wartezeiten im Zusammenhang mit der Erbringung der von der/vom Gewerbetreibenden beantragten Dienstleistungen, je angefangene viertel Stunde	20
Anmerkung zu den Tarifstellen 32440 bis 32470:		
Werden Leistungen nach den Tarifstellen 32440 bis 32470 auf Verlangen in der Zeit ab 21:00 Uhr bis 6:00 Uhr (Nachtarbeit) erbracht, erhöht sich die Gebühr um 20 Prozent. Werden diese Leistungen an Samstagen ab 13:00 Uhr erbracht, erhöht sich die Gebühr um 20 Prozent, an Sonn- und Feiertagen um 30 Prozent; der Zuschlag für Nachtarbeit ist gegebenenfalls zusätzlich zu erheben.		

Erlaubnisse, Genehmigungen, Zulassungen, Registrierungen und Bescheinigungen

Erlaubnisse/Genehmigungen/Zulassungen sowie Eintragungen/Registrierungen von Lebensmittel-, Futtermittel-, Verarbeitungs- und Handelsbetrieben sowie von besonderen Tierhaltungen

33010	Eintragung/Registrierung von Betrieben nach der EG-TSE-Ausnahmeverordnung	50–500
33011	Widerruf, Rücknahme oder Anordnung des Ruhens der Eintragung/Registrierung nach Tarifstelle 33010	50–500
33020	Registrierung eines Betriebes nach dem Tierseuchenrecht	10–120
33021	Zulassung oder Genehmigung von Betrieben nach dem Tierseuchenrecht (z.B. Zulassung von Viehhandels-/Transportunternehmen/Sammelstellen gemäß den §§ 12 bis 14 der Viehverkehrsverordnung, Zulassung für das Verbringen gemäß § 15 der Binnenmarkt-Tierseuchenschutzverordnung, Zulassung als nicht öffentliche Schlachtstätte gemäß § 13 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 der Binnenmarkt-Tierseuchenschutzverordnung, Genehmigung nach § 3 der Fischseuchenverordnung)	58–1 150
33022	Widerruf, Rücknahme der Genehmigung/Zulassung nach Tarifstelle 33021	58–1 150
33030	Zulassung eines Betriebes nach dem Futtermittelrecht	58–1 150
33031	Entzug, Widerruf, Rücknahme oder Anordnung des Aussetzens der Zulassung nach dem Futtermittelrecht	58–1 150

Erlaubnisse und Genehmigungen für die Herstellung und den Verkehr mit Erregern

33110	Genehmigung zum Arbeiten mit Tierseuchenerregern (z.B. gemäß § 2 der Tierseuchenerreger-Verordnung, § 33a der MKS-Verordnung), je angefangene viertel Stunde	20
	mindestens	40
	höchstens	400

Erlaubnisse, Genehmigungen, Gutachten, Überprüfungen und Bescheinigungen für Tätigkeiten nach dem Tierseuchengesetz

33210	Genehmigung des Verbringens von Tieren oder tierischen Erzeugnissen/Nebenprodukten in oder aus Sperrbezirke(n), Beobachtungsbezirke(n) oder gefährdeten(n) Bezirke(n) (z.B. nach § 11 Absatz 4 Nummer 3 und 7, § 11b der Schweinepest-Verordnung), je angefangene viertel Stunde	20
	mindestens	40
	höchstens	500
33211	Zulassung einer Ausnahme von der Tötung nach § 9 Absatz 4 der Tollwut-Verordnung, je Tier	80
33213	Genehmigung des Verbringens vom Standort oder der Nutzung der unter behördlicher Beobachtung befindlichen Tiere nach § 10 Absatz 2 der Tollwut-Verordnung, je Tier	80

Tarif- stelle	Leistung	Gebühr €
33230	Ausnahmegenehmigung nach tierseuchenrechtlichen oder tierschutzrechtlichen Vorschriften je angefangene viertel Stunde mindestens höchstens	20 40 500
33240	Bescheinigung über die Seuchenfreiheit, Unbedenklichkeit oder Desinfektion, insbesondere von Beständen, Herkunftsgebieten, Gegenständen, Fahrzeugen oder Packmaterial, ohne Untersuchung Erlaubnisse, Anordnungen und Bescheinigungen nach dem Tierschutzgesetz, außer im Zusammenhang mit Tierversuchen und Versuchstierhaltung oder anderen Aufgaben, die dem Zuständigkeitsbereich des Landesamtes für Gesundheit und Soziales Berlin zugeordnet sind (Abschnitt V)	5–26
33310	Überprüfung und Anerkennung der Sachkunde von Schädlingsbekämpferinnen/-bekämpfern zum Töten von Wirbeltieren nach § 4, je angefangene viertel Stunde mindestens höchstens	20 40 320
33320	Sachkundeprüfung für die Tätigkeit als verantwortliche Person gemäß § 21 Absatz 5 in Verbindung mit § 11 Absatz 2 des Tierschutzgesetzes in der bis zum 13. Juli 2013 geltenden Fassung oder einer entsprechenden Regelung in einer Rechtsverordnung nach § 11 Absatz 2, je angefangene viertel Stunde mindestens höchstens	20 40 320
33321	Anerkennung der Gleichwertigkeit einer Sachkundeschulung eines Verbandes mit einem behördlichen Fachgespräch gemäß § 21 Absatz 5 in Verbindung mit § 11 Absatz 2 des Tierschutzgesetzes in der bis zum 13. Juli 2013 geltenden Fassung oder einer entsprechenden Regelung in einer Rechtsverordnung nach § 11 Absatz 2, je angefangene viertel Stunde mindestens höchstens	13 26 208
33330	Erteilung einer Erlaubnis nach § 11	40–560
33340	Schriftliche Anordnung nach § 16a, außer im Zusammenhang mit Tierversuchen und Versuchstierhaltung	40–1 000

Besondere Erlaubnisse, Genehmigungen und Bescheinigungen

Bescheinigungen nach der Tierschutz-Schlachtverordnung

33420	Überprüfung der Sachkunde bzw. vorläufigen Sachkunde für Personen, die im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit Einhufer, Wiederkäuer, Schweine, Kaninchen oder Geflügel schlachten oder im Zusammenhang hiermit ruhigstellen oder betäuben und Erteilung einer Bescheinigung über die nachgewiesene bzw. vorläufig nachgewiesene Sachkunde nach § 4, je angefangene viertel Stunde mindestens höchstens	20 40 320
33421	Entzug der Sachkundebescheinigung nach § 4 Absatz 6, je angefangene viertel Stunde höchstens	20 80

Amtshandlungen nach der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 zum Tiertransport

33430	Überprüfung der Befähigung von Personen, die gemäß Artikel 6 Absatz 5 Straßenfahrzeuge fahren, mit denen Nutztiere transportiert werden, oder Personen, die solche Transporte begleiten, und Erteilung eines Befähigungsnachweises gemäß Artikel 17 Absatz 2, je angefangene viertel Stunde mindestens höchstens	20 40 480
33431	Entscheidung über die Aussetzung oder den Entzug eines Befähigungsnachweises gemäß Artikel 26 Absatz 5	20
33440	Zulassung eines/r Tiertransportunternehmers/in gemäß Artikel 10	40–480

Tarif- stelle	Leistung	Gebühr €
33450	Zulassung eines/r Tiertransportunternehmers/in, der/die lange Beförderungen durchführt, gemäß Artikel 11	40–480
33460	Ausstellung eines Zulassungsnachweises für Straßentransportmittel, die für lange Beförderungen eingesetzt werden, gemäß Artikel 18	40–120
33461	Änderung oder Ergänzung von Leistungen nach den Tarifstellen 33440 bis 33460	10
33470	Prüfung der Transportpapiere im Rahmen des Artikels 4 Absatz 2, je angefangene viertel Stunde höchstens	20 60
Amtshandlungen nach der Verordnung über das Halten gefährlicher Tiere wildlebender Arten		
33510	Ausnahmegenehmigung für das Halten gefährlicher Tiere wildlebender Arten	40–320
Anmerkung: Kosten, die insbesondere durch eine Begutachtung zur Bestimmung der Tierart, der artgemäßen und verhaltensgerechten Unterbringung sowie der angemessenen Ernährung und Pflege des Tieres durch eine/n Sachverständige/n entstehen, werden als Auslagen gesondert erhoben.		
33511	Nachträgliche Anordnung von Auflagen für das Halten gefährlicher Tiere wildlebender Arten sowie die Verlängerung oder die Änderung einer Genehmigung nach Tarifstelle 33510	20–240
Amtshandlungen im Umgang mit Lebensmitteln, Tabakerzeugnissen, kosmetischen Mitteln und sonstigen Bedarfsgegenständen (u.a. Ausfuhr)		
33610	Bescheinigung für die Ausfuhr von Lebensmitteln, Tabakerzeugnissen, kosmetischen Mitteln und sonstigen Bedarfsgegenständen als Originalausfertigung in deutscher Sprache	40–240
33611	Bescheinigung für die Ausfuhr von Lebensmitteln, Tabakerzeugnissen, kosmetischen Mitteln und sonstigen Bedarfsgegenständen als Originalausfertigung in ausländischer Sprache	40–240
33612	Jede weitere Ausfertigung einer Bescheinigung für die Ausfuhr von Lebensmitteln, Tabakerzeugnissen, kosmetischen Mitteln und sonstigen Bedarfsgegenständen als Originalausfertigung in deutscher und ausländischer Sprache	20
33710	Genehmigung, Zulassung, Anerkennung, Ausnahmegenehmigung, Zulassung einer Ausnahme nach dem Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch und dem Weingesetz einschließlich der hierzu erlassenen Rechtsverordnungen sowie den entsprechenden EG-Rechtsnormen	40–10 000
33720	Ausstellung und Abstempelung eines Begleitdokumentes nach § 30 des Weingesetzes	5
33721	Abstempelung des in der Tarifstelle 33720 genannten Begleitdokumentes einschließlich dessen Durchschriften zur Selbstaussstellung des Begleitdokumentes durch ermächtigte natürliche oder juristische Personen oder Personenvereinigungen	2
33810	Schriftliche Mitteilung über den Untersuchungsbefund und die Beurteilung amtlich entnommener Proben, je Untersuchung	20–640

Sonstige Amtshandlungen**Amtshandlungen nach dem Gesetz über das Halten und Führen von Hunden in Berlin**

34010	Überprüfung der Sachkunde von Halterinnen/Haltern gefährlicher Hunde und Erteilung der Sachkundebescheinigung nach § 7 Absatz 2, je angefangene viertel Stunde mindestens höchstens	20 40 240
34012	Überprüfung im Rahmen von Vorfällen im Sinne des § 4 Absatz 1 Nummer 2 bis 4, je angefangene viertel Stunde höchstens	20 240
34020	Erteilung der Bescheinigung über die Anzeige nach § 5 Absatz 1	10–30
34030	Erteilung der Plakette nach § 5 Absatz 3	20–180
34031	Ausstellen einer Ersatzbescheinigung und Ausgabe einer Ersatzplakette bei Verlust nach § 5 Absatz 3	15

Tarif- stelle	Leistung	Gebühr €
34040	Erteilung einer Ausnahmegenehmigung zur Befreiung vom Maulkorbzwang bei medizinischer Indikation	15
34041	Verlängerung der Ausnahmegenehmigung nach Tarifstelle 34040	10
34050	Bestimmung der Hunderasse (einschließlich einer Bescheinigung über das Ergebnis der Bestimmung)	30–100
34051	Ausstellung einer Bescheinigung darüber, dass es sich nicht um einen Hund nach § 4 Absatz 2 handelt	20
34060	Schriftliche Anordnung nach § 10 Absatz 1 (z.B. Sicherstellung des Hundes, Haltungsverbot)	20–1 000
Amtshandlungen nach dem Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz		
35010	(Teilweise) Übertragung der Verpflichtung zur Abholung, Sammlung, Beförderung, Lagerung, Behandlung, Verarbeitung oder Beseitigung von tierischen Nebenprodukten an Verarbeitungsbetriebe, Verbrennungsanlagen, Mitverbrennungsanlagen, Zwischenbehandlungsbetriebe, Lagerbetriebe, Fettverarbeitungsbetriebe, Heintierfutterbetriebe, technische Betriebe, Biogasanlagen oder Kompostieranlagen gemäß § 3 Absatz 2	135–810
35020	Genehmigung von Ausnahmen von der Verarbeitungs- und Beseitigungspflicht tierischer Nebenprodukte nach § 3 Absatz 1, zu Diagnose-, Lehr- und Forschungszwecken oder zwecks Präparation oder zur Verfütterung gemäß § 4 Absatz 1	39- 200
Überwachung von Erzeugnissen, die nicht zum menschlichen Verzehr bestimmt sind, nach dem Tiererzeugnisse-Handels-Verbotsgesetz und den Verordnungen (EG) Nr. 1523/2007 und (EG) Nr. 1007/2009, soweit die Überwachung		
	a) aufgrund eines Verdachts oder einer Beschwerde durchgeführt und dabei ein Verstoß festgestellt wird,	
	b) infolge der Feststellung eines Verstoßes oder zur Ermittlung oder zum Nachweis eines Verstoßes notwendig ist oder	
	c) auf Antrag erfolgt	
36010	Ausschließliche Dokumenten- und Nämlichkeitskontrolle, je Sendung	20
36020	Ausfertigung einer amtlichen Bescheinigung, dass die geprüfte Ware nicht unter die Verbotstatbestände des Tiererzeugnisse-Handels-Verbotsgesetzes fällt, je Sendung	20
36030	Kontrolle in einem Betrieb oder einer sonstigen Einrichtung oder Räumlichkeit einschließlich Entnahme einer Probe, je angefangene viertel Stunde, mindestens höchstens	13 26 400
36040	Anordnung nach § 2 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 (Beschlagnahmung), je angefangene viertel Stunde, mindestens höchstens	20 40 400
36050	Anordnung nach § 2 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 (Anordnung des Zurückbringens oder der Vernichtung) und Überwachung der Durchführung der angeordneten Maßnahme, je angefangene viertel Stunde, mindestens höchstens	20 40 4 000
Anmerkungen zu den Tarifstellen 36030 bis 36050:		
Kosten, die durch Probenanalyse und Versendung der Proben entstehen, werden als Auslagen gemäß Abrechnung der Labore oder der Versandunternehmen gesondert erhoben.		
Kosten für eine amtliche Verwahrung oder die Vernichtung werden als Auslagen gesondert in Rechnung gestellt.		
Amtshandlungen nach der VO (EG) Nr. 1069/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte		
37010	Zulassung von Anlagen und Betrieben nach Artikel 24	78–3 850
37011	Registrierung von Unternehmern, Anlagen oder Betrieben nach Artikel 23	78–1 925

Tarif- stelle	Leistung	Gebühr €
37020	Rücknahme, Widerruf oder Anordnung des Aussetzens oder des Entzugs einer Zulassung nach der Tarifstelle 37010 oder einer Registrierung nach der Tarifstelle 37011	68–1 350
	Amtshandlungen nach der Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsverordnung	
38010	Zulassung einer Pasteurierungsanlage nach § 11	78–385
38020	Erteilung einer Zulassungs- oder Registrierungsnummer nach § 26 in Verbindung mit Anlage 5	68–1 350
38021	Widerruf der Zulassung einer Pasteurierungsanlage oder einer Registrierung nach den Tarifstellen 38010 und 38020	68–1 350

Anmerkung zu den Tarifstellen 31010 bis 38021:

Bei der Berechnung der Gebühr nach dem Zeitaufwand wird die tatsächlich aufgewendete Tätigkeitszeit einschließlich der Zeit für An- und Abfahrten zugrunde gelegt.

Gebührenfrei:

1. Amtstierärztliche Maßnahmen zur Anordnung, Leitung und Überwachung von Maßnahmen zur Verhütung, Ermittlung oder Bekämpfung von Tierseuchen nach § 14 des Gesetzes zur Ausführung des Viehseuchengesetzes, dazu gehören insbesondere auch die nach den Tarifstellen 31110, 31111, 31112 und 31113 bezeichneten Untersuchungen, wenn sie nach tierseuchenrechtlichen Vorschriften zur Ermittlung oder Bekämpfung von Tierseuchen von den amtstierärztlichen Stellen (z.B. nach der Tuberkulose-Verordnung, Brucellose-Verordnung) und nicht auf Antrag der Tierbesitzer(innen) (z.B. für Ausstellungstiere) vorgenommen werden.
2. Laufende Überwachungen nach § 12 des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes und nach § 16 des Tierschutzgesetzes; dies gilt auch für die von der Hauptverwaltung nach § 16 des Tierschutzgesetzes in Verbindung mit Nummer 3 Absatz 2 Buchstabe c bis e der Anlage zum Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetz vorzunehmenden Überprüfungen.
3. Laufende Betriebsbesichtigungen und Kontrollen, die aufgrund des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches vorgenommen werden.

Abschnitt IV

Landesinstitut für gerichtliche und soziale Medizin Berlin**Leichenbesichtigungen**

41010	Leichenschau nach § 20 des Bestattungsgesetzes durch das Landesinstitut für gerichtliche und soziale Medizin Berlin (einschließlich Fahrgeldpauschale)	31
-------	--	----

Leichenaufbewahrung

41020	Aufbewahrung von Leichen in den Kühlräumen des Landesinstitutes für gerichtliche und soziale Medizin Berlin – Leichenschauhaus – für jeden angefangenen Tag nach Ablauf des dritten Werktages nach Freigabe der Leiche durch die Staatsanwaltschaft beim Landgericht Berlin	
	a) im Kühlraum	39
	Wochenendpauschale	53
	b) im Tiefkühlraum	60
	Wochenendpauschale	79

Ab dem zweiten Wochenende gelten die Wochenendpauschalen nicht mehr.

Hat das Bezirksamt die Bestattung gemäß § 16 Absatz 3 des Bestattungsgesetzes veranlasst oder werden die erforderlichen Bestattungskosten auf der Grundlage von § 74 SGB XII übernommen, entsteht eine Kostenpflicht nach Ablauf des dritten Werktages nach dem nachweislichen Zugang der Benachrichtigung durch die zuständige Polizeibehörde über die Freigabe beim Bezirksamt.

Gerichtsärztliche Bescheinigung

41030	Ausstellung einer ärztlichen Bescheinigung für die Überführung einer Leiche in das Ausland nach § 8 Nummer 3 der DVO-Bestattungsgesetz	21
-------	--	----

Tarif- stelle	L e i s t u n g	Gebühr €
Abschnitt V		
Landesamt für Gesundheit und Soziales Berlin einschließlich Zentrale Medizinische Gutachtenstelle		
Erlaubnisse, Bescheinigungen und Ausnahmezulassungen für die Berufsausübung		
51010	Erlaubnis zur vorübergehenden Ausübung des ärztlichen, zahnärztlichen, tierärztlichen oder Apothekerberufs und der heilkundlichen Psychotherapie (Berufserlaubnis) sowie für die Verlängerung oder Änderung der Erlaubnis	100–360
Gebührenfrei:		
Erteilung der Berufserlaubnis für die ausländischen Ärztinnen/Ärzte (Stipendiatinnen/Stipendiaten), die im Rahmen der entwicklungspolitischen Maßnahmen des Landes Berlin durch folgende Zuwendungsempfänger fortgebildet werden: Kaiserin-Friedrich-Stiftung (KFS), Deutsche Stiftung für internationale Entwicklung (DSE) und Deutsche Ärztegemeinschaft für medizinische Zusammenarbeit e.V. (DÄZ).		
Anmerkung:		
Die Kosten für ein im Rahmen der Prüfung und Feststellung des Abschlusses einer ausländischen Ausbildung einzuholendes Gutachten werden als Auslagen in Rechnung gestellt.		
51011	Approbation als Ärztin/Arzt, Zahnärztin/-arzt, Tierärztin/-arzt, Apotheker/in, Psychologische/r Psychotherapeut/in oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut/in	100–430
Anmerkung:		
Die Kosten für ein im Rahmen der Prüfung und Feststellung der Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes bei ausländischen Abschlüssen sowie der Feststellung wesentlicher Unterschiede zu einer inländischen Ausbildung einzuholendes Gutachten werden als Auslagen in Rechnung gestellt.		
51012	Bescheinigung über die ärztliche, zahnärztliche, tierärztliche oder pharmazeutische Prüfung sowie die Prüfung für Psychologische Psychotherapeuten/-innen oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten/-innen	30–110
51013	Entscheidungen nach den Approbationsordnungen für Ärztinnen/Ärzte, Apothekerinnen/Apotheker, Zahnärztinnen/-ärzte und Tierärztinnen und Tierärzte, den Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen für Psychologische Psychotherapeuten/-innen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten/-innen sowie nach der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Lebensmittelchemiker	20–110
51014	Verzicht auf Approbation, Berufserlaubnis oder Erlaubnis zur Führung einer Berufs- oder Weiterbildungsbezeichnung	45–120
51016	Ersatzbescheinigung, Ersatzurkunde oder Zweitschrift für verloren gegangene Approbations-, Erlaubnis- und Anerkennungsurkunden, Prüfungszeugnisse, Ergebnismitteilungen, Bescheide und Begleitschreiben	25–410
Gebührenfrei:		
Erstmalige Ausstellung von Ersatzbescheinigungen für Vertriebene und Flüchtlinge nach dem Bundesvertriebenengesetz und ehemalige politische Häftlinge		
51017	Bescheinigung über die Befähigung zur Ausübung des Berufs als Apotheker/in, Ärztin/Arzt, Psychologische/r Psychotherapeut/in, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut/in, Tierärztin/-arzt, Zahnärztin/-arzt oder eines Medizinal-, Veterinär- oder Pharmaziefachberufes nach den EG-Richtlinien	45–130
51019	Sonstige Bescheinigungen für Berufe des Gesundheits- und Sozialwesens, soweit nicht durch andere Tarifstellen abgedeckt	30–140
51030	Erteilung einer Erlaubnis zur Führung einer Berufsbezeichnung	25–430
Anmerkung:		
Die Kosten für ein im Rahmen der Prüfung und Feststellung der Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes bei ausländischen Abschlüssen sowie der Feststellung wesentlicher Unterschiede zu einer inländischen Ausbildung einzuholendes Gutachten werden als Auslagen in Rechnung gestellt.		
51031	Erteilung einer Erlaubnis zur Führung einer Weiterbildungsbezeichnung	

Tarif- stelle	Leistung	Gebühr €
	a) unmittelbar nach der mit der entsprechenden Prüfung abgeschlossenen Weiterbildung in Medizinalfachberufen und in Berufen der Altenpflege nach dem Weiterbildungsgesetz	20–50
	b) nach Anerkennung der Gleichwertigkeit einer außerhalb des Geltungsbereiches des Weiterbildungsgesetzes abgeschlossenen Weiterbildung	30–60
	c) Wiedererteilung	65
51032	Erteilung der Urkunde als „Staatlich anerkannte Heilerziehungspflegerin/Staatlich anerkannter Heilerziehungspfleger“ oder „Staatlich anerkannte Familienpflegerin/Staatlich anerkannter Familienpfleger“	40–95
51033	Feststellung der Gleichwertigkeit	
	a) von in der ehemaligen DDR erworbenen beruflichen Abschlüssen in der Altenpflege, Heilerziehungspflege und Familienpflege mit denen staatlich anerkannter Altenpfleger/innen, Heilerziehungspfleger/innen und Familienpfleger/innen im Land Berlin	40–90
	b) einer im übrigen Geltungsbereich des Grundgesetzes erteilten staatlichen Anerkennung sowie für die Feststellung der Gleichstellung von Ausbildungsabschlüssen außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes	40–90
51035	Zulassung zur Prüfung und Abnahme einer Prüfung durch den Beauftragten der für das Gesundheitswesen zuständigen Senatsverwaltung als Prüfungsvorsitzenden	
	a) nach § 6 des Weiterbildungsgesetzes in Verbindung mit den Weiterbildungs- und Prüfungsverordnungen der jeweiligen Weiterbildungsfachrichtung	40–90
	b) nach § 8 Absatz 1 Nummer 3 des Weiterbildungsgesetzes in Verbindung mit den Weiterbildungs- und Prüfungsverordnungen der jeweiligen Weiterbildungsfachrichtung (besondere Prüfung)	80–120
51036	Überprüfung des Kenntnisstandes nach einer im Ausland abgeschlossenen Ausbildung bei akademischen Berufen im Gesundheitswesen	250–2 000
51038	Überprüfung des Kenntnisstandes nach einer im Ausland abgeschlossenen Ausbildung bei nichtakademischen Berufen im Gesundheitswesen	50–400
51040	Ausnahmezulassung für Medizinal- und Veterinärfachpersonal und pharmazeutisches Fachpersonal nach den entsprechenden Aus- und Weiterbildungsvorschriften	40–90
51041	Ausnahmeregelung für die Zulassung zur Weiterbildung in einem Lehrgang nach § 3 Absatz 3 des Weiterbildungsgesetzes	40–90
51050	Bestätigung der Anzeige nach § 14 des Gesundheitsdienst-Gesetzes	10–50
	Bearbeitung von Anträgen auf Zulassung zu Staatsprüfungen in akademischen und nichtakademischen Gesundheitsberufen	
51110	Zulassung zu einer das Studium beendenden Staatsprüfung bei akademischen Berufen im Gesundheitswesen	100
51111	Zulassung zu einer Vor- oder Abschnittsprüfung bei akademischen Berufen im Gesundheitswesen	60
51112	Zulassung zu einer staatlichen Prüfung bei Medizinalfachberufen	30
	Anerkennung von Lehranstalten	
51210	Erteilung der staatlichen Anerkennung von Lehranstalten für Medizinalfachpersonal und pharmazeutisches Fachpersonal nach Lehranstaltengesetzen	800–1 300
51211	Änderung der staatlichen Anerkennung von Lehranstalten für Medizinalfachpersonal und pharmazeutisches Fachpersonal	100–650
51215	Erteilung der staatlichen Anerkennung als Ausbildungsstätte für Psychotherapie oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie nach § 6 des Psychotherapeutengesetzes	600–1 500
51216	Änderung der staatlichen Anerkennung von Ausbildungsstätten für Psychotherapie oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie	70–520
51220	Erteilung der staatlichen Anerkennung als Weiterbildungsstätte für Medizinalfachberufe nach § 4 des Weiterbildungsgesetzes	800–1 300
51221	Änderung der staatlichen Anerkennung von Weiterbildungsstätten für Medizinalfachberufe nach § 4 Absatz 3 des Weiterbildungsgesetzes	100–650
51222	Bescheinigung für Steuerbefreiungen nach § 4 Nummer 21 des Umsatzsteuergesetzes	180–500

Tarif- stelle	L e i s t u n g	Gebühr €
Amtshandlungen in Angelegenheiten der Aufsichtsprüfung von betreuten gemeinschaftlichen Wohnformen nach dem Wohnteilhabegesetz		
52010	Ausnahmezulassung nach § 12 Absatz 3	46–575
52011	Aufforderung zur Abgabe einer Anzeige bei nicht ordnungsgemäßer oder unterlassener Anzeige bei stationären Einrichtungen nach § 13 Absatz 1 zzgl. je Einrichtungsplatz	610 12
52015	Aufforderung zur Abgabe einer Meldung bei nicht ordnungsgemäßer oder unterlassener Meldung bei Wohngemeinschaften nach § 14 Absatz 1	305
52020	Prüfung nach den §§ 17 oder 18 bei nicht fristgerechter oder nicht wahrheitsgemäßer Mitteilung der Mängelbeseitigung nach Beratung oder Anordnung nach den §§ 21 bis 24	152–610
52021	Aufforderung zur Duldung von Prüfungen nach § 17 Absatz 6 Satz 2, § 18 Satz 4 oder § 19 Satz 2	305–610
52022	Aufforderung zur Mitwirkung und Erteilung einer Auskunft nach § 17 Absatz 10, § 18 Satz 3 und 4 oder § 19 Satz 2	305
52025	Feststellung über die Art der Wohnform nach § 19 Satz 3, wenn mit der Zuordnungsprüfung eine Änderung der Art der Wohnform verbunden ist	610
52030	Erteilung von Anordnungen zur Mängelbeseitigung auf Grund festgestellter Mängel nach § 22	610
52040	Erteilung eines Beschäftigungsverbotes nach § 23 Absatz 1 für vom Leistungserbringer eingesetzte Personen, je Person	610–1 265
52050	Einsetzung einer kommissarischen Leitung nach § 23 Absatz 2	1 725
52055	Verhängung eines Belegungsstopps in stationären Einrichtungen nach § 24 bei Einrichtungen bis 19 Plätze 20 – 49 Plätze 50 – 99 Plätze 100 und mehr Plätze	610 1 220 1 830 2 440
52060	Untersagung des Betriebs einer stationären Einrichtung oder der Leistungserbringung in einer Wohngemeinschaft nach § 25 Absatz 1 und 2 bei Einrichtungen bis 19 Plätze 20 – 49 Plätze 50 – 99 Plätze 100 und mehr Plätze bei Wohngemeinschaften	1 820 3 640 5 460 7 280 1 820
52061	Vorläufige Untersagung des Betriebs einer stationären Einrichtung nach § 25 Absatz 3 bei Einrichtungen bis 19 Plätze 20 – 49 Plätze 50 – 99 Plätze 100 und mehr Plätze	1 820 3 640 5 460 7 280
Amtshandlungen in Angelegenheiten der Aufsichtsprüfung von betreuten gemeinschaftlichen Wohnformen nach der Wohnteilhab-Bauverordnung		
52110	Information und Beratung von Personen nach § 5 des Wohnteilhabegesetzes, sofern sie einen Zeitrahmen von 90 Minuten überschreiten, je über 90 Minuten hinausgehende angefangene halbe Stunde	26

Tarif- stelle	L e i s t u n g	Gebühr €
52120	Erteilung einer befristeten Befreiung nach § 21 Absatz 2 Satz 3, nach § 21 Absatz 2 Satz 4 in Verbindung mit Satz 3, nach § 21 Absatz 3 Satz 2 in Verbindung mit Absatz 2 Satz 3 oder mit Absatz 2 Satz 3 und 4, nach § 21 Absatz 4 Satz 2 in Verbindung mit Absatz 2 Satz 3 oder mit Absatz 2 Satz 3 und 4, nach § 21 Absatz 6 Satz 2, nach § 22 Absatz 2 Satz 2 in Verbindung mit § 21 Absatz 2 Satz 3 oder mit Absatz 2 Satz 3 und 4, nach § 22 Absatz 3 Satz 2 in Verbindung mit § 21 Absatz 2 Satz 3 oder mit Absatz 2 Satz 3 und 4, nach § 22 Absatz 4 in Verbindung mit § 21 Absatz 4 Satz 2 und Absatz 2 Satz 3 oder mit Absatz 2 Satz 3 und 4, nach § 23 Absatz 2 Satz 2 in Verbindung mit § 21 Absatz 2 Satz 3 oder mit Absatz 2 Satz 3 und 4, nach § 23 Absatz 3 Satz 2 in Verbindung mit § 21 Absatz 2 Satz 3 oder mit Absatz 2 Satz 3 und 4, oder nach § 23 Absatz 4 in Verbindung mit § 21 Absatz 4 Satz 2 und Absatz 2 Satz 3 oder mit Absatz 2 Satz 3 und 4, je Tatbestand	610
52121	Widerruf einer befristeten Befreiung im Sinne der Tarifstelle 52120, je Tatbestand	610
52130	Widerruf einer aufgrund von Übergangsvorschriften weiterhin geltenden Befreiung nach § 31 Absatz 1 der Heimmindestbauverordnung	610
Amtshandlungen in Angelegenheiten der Aufsichtsprüfung von betreuten gemeinschaftlichen Wohnformen nach der Wohnteilhabe-Personalverordnung		
52210	Entscheidung über eine Ausnahme von den fachlichen Anforderungen nach § 3 Absatz 5 oder nach § 5 Satz 2 in Verbindung mit § 3 Absatz 5	610
52220	Widerruf einer Entscheidung nach § 3 Absatz 5 oder nach § 5 Satz 2 in Verbindung mit § 3 Absatz 5	610
52230	Aufforderung zur Abgabe einer Anzeige bei nicht ordnungsgemäßer oder unterlassener Anzeige bei einer Leitung für mehrere stationäre Einrichtungen nach § 3 Absatz 7 Satz 2	305
	zzgl. je Einrichtungsplatz	12
52231	Aufforderung zur Abgabe einer Anzeige bei nicht ordnungsgemäßer oder unterlassener Anzeige bei einer verantwortlichen Pflegefachkraft für mehrere stationäre Einrichtungen nach § 4 Absatz 2 Satz 2	305
	zzgl. je Einrichtungsplatz	12
52232	Aufforderung zur Abgabe einer Anzeige bei nicht ordnungsgemäßer oder unterlassener Anzeige bei Übernahme der Aufgaben der Leitung in einer stationären Einrichtung und der verantwortlichen Pflegefachkraft in einer Person nach § 4 Absatz 3 Satz 2	305
	zzgl. je Einrichtungsplatz	12
Amtshandlungen in Angelegenheiten der Aufsichtsprüfung von betreuten gemeinschaftlichen Wohnformen nach der Heimmitwirkungsverordnung		
52310	Bestellung eines/r Heimfürsprechers/-sprecherin nach § 25	180
52311	Aufhebung der Bestellung einer/s Heimfürsprecherin/-sprechers nach § 26	90
Erlaubnisse zum Betrieb von Krankenhäusern, Privatkranken- und Privatentbindungsanstal- ten sowie von Privatnervenkliniken		
53010	Konzessionen, Erlaubnisse nach § 30 der Gewerbeordnung; Ordnungsbehördliche Genehmigungen nach § 19 des Landeskrankenhausgesetzes	870–8 700
53011	Veränderungen und Umbauten	150–4 400
Genehmigungen und Anordnungen nach dem Tierschutzgesetz		
54010	Ausnahmegenehmigungen im Rahmen der Durchführung von Tierversuchen und der Bestellung von Tierschutzbeauftragten sowie für das betäubungslose Schlachten von warmblütigen Tieren	50–250

Tarif- stelle	Leistung	Gebühr €
54020	Erteilung von Erlaubnissen nach § 11 Absatz 1 (Halten oder Züchten von Versuchstieren)	250–2 500
54030	Sachkundeprüfung für die Tätigkeit als verantwortliche Person im Rahmen der Erteilung einer Erlaubnis nach § 11 Absatz 1 (Halten oder Züchten von Versuchstieren)	50–250
54040	Genehmigung der Einfuhr von Wirbeltieren aus Drittländern nach § 11a Absatz 4	50–250
54050	Anordnungen im Zusammenhang mit Tierversuchen und Versuchstierhaltung nach § 16a	100–250
54060	Genehmigung wissenschaftlicher Versuche an lebenden Tieren	250–2 500
54061	Änderung oder Verlängerung der Genehmigung wissenschaftlicher Versuche an lebenden Tieren	50–250
Gebührenfrei:		
	1. Genehmigung wissenschaftlicher Versuche an lebenden Tieren bei allen dem Artenschutz dienenden, nicht kommerziellen Vorhaben,	
	2. Ausnahmegenehmigungen nach tierschutzrechtlichen Vorschriften zur Durchführung von dem Artenschutz dienenden, nicht kommerziellen wissenschaftlichen Versuchen an lebenden Tieren.	
54070	Prüfung einer Anzeige von Eingriffen und Behandlungen an Tieren zu wissenschaftlichen Zwecken	100–1 000
54071	Prüfung der Änderung einer Anzeige im Sinne der Tarifstelle 54070	50–250
54080	Überwachung von Versuchstierhaltungen und Tierversuchen	100–2 500
Erlaubnisse zum Betrieb von Apotheken nach dem Apothekengesetz		
54110	Erteilung der Erlaubnis zum Betrieb einer Apotheke	1 040–1 560
54111	Erteilung der Erlaubnis zum Betrieb einer Zweigapotheke	780
54112	Erteilung der Erlaubnis zum Betrieb einer Hauptapotheke und bis zu drei Filialapotheken	2 080–6 240
54113	Erteilung der Erlaubnis zum Betrieb einer Apotheke an einen Pächter	720
54114	Erteilung der Genehmigung zur Verwaltung einer Apotheke	300
54115	Genehmigung einer Versorgung nach den §§ 12a und 14	240–480
54116	Zulassung einer Ausnahme für Apothekenräume und -einrichtungen nach der Verordnung über den Betrieb von Apotheken	360
54117	Erteilung einer Genehmigung zur Dienstbefreiung von Apotheken nach der Verordnung über den Betrieb von Apotheken	36
54118	Erteilung einer Erlaubnis zum Versand apothekenpflichtiger Arzneimittel nach § 11a	200–1 000
54119	Besichtigung von Apotheken nach § 6 einschließlich Vor- und Nacharbeit	100–500
Amtshandlungen nach dem Arzneimittelgesetz im Rahmen der Überwachung des Verkehrs mit Arzneimitteln		
54210	Erteilung einer Herstellungserlaubnis nach § 13 Absatz 1	390–3 900
54211	Änderung der Herstellungserlaubnis nach § 13 Absatz 1 in Verbindung mit § 17 Absatz 2	390–3 900
54220	Erteilung eines Zertifikates nach § 72a einschließlich der Besichtigung in Ländern, die nicht Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder andere Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind (ohne entstehende Kosten nach dem Reisekostenrecht)	50–25 000
54230	Erstellung eines Informationsberichtes über die Herstellung pharmazeutischer Produkte nach der Pharmazeutischen Inspektions-Convention	100–1 500
54240	Besichtigung von Apotheken und tierärztlichen Hausapotheken nach § 64 einschließlich Vor- und Nacharbeit	100–500
54241	Besichtigungen nach § 64 eines pharmazeutischen Unternehmens, eines Herstellers, eines pharmazeutischen Großhandels und eines Prüfbetriebes einschließlich Vor- und Nacharbeit	150–25 000
54242	Besichtigung im Rahmen der Überwachung der klinischen Prüfung nach § 64	250–2 500
54243	Zertifikat über die Einhaltung der Guten Herstellungspraxis oder der Guten Vertriebspraxis nach § 64 Absatz 3f	100–2 500
54252	Erteilung einer Erlaubnis zum Betreiben eines Großhandels mit Arzneimitteln nach § 52a	260–1 300

Tarif- stelle	Leistung	Gebühr €
54260	Bescheinigung für die Ausfuhr von Fertigarzneimitteln	66–300
54261	Einfuhrerlaubnis nach § 72	130–1 300
54262	Änderung der Einfuhrerlaubnis gemäß Tarifstelle 54261	26–260
54263	Ausstellen der Bescheinigung für die zollamtliche Abfertigung nach § 73 Absatz 6 a) für ein Arzneimittel b) für jedes weitere Arzneimittel c) für jede weitere Anwendung	24–210 6–36 6–24
54264	Sonstige Bescheinigungen nach arzneimittelrechtlichen Vorschriften, soweit nicht eine andere Tarifstelle vorgesehen ist	24–120
54270	Zulassung und Anerkennung nach dem Arzneimittelgesetz	24–812
54280	Bescheide zu Maßnahmen nach den §§ 18, 64 und 69	100–500
	Anmerkung: Die Kosten für chemische Untersuchungen und Begutachtungen werden als Auslagen gemäß der Preisliste des Landeslabors Berlin-Brandenburg in Rechnung gestellt.	
54290	Erteilung einer Erlaubnis für die Gewinnung von Gewebe und die Laboruntersuchungen nach § 20b sowie für die Be- oder Verarbeitung, Konservierung, Lagerung oder das Inverkehrbringen von Gewebe oder Gewebezubereitungen nach § 20c	390–3 900
54291	Änderung einer Erlaubnis nach den §§ 20b und 20c	250–2 500
54292	Erteilung einer Einfuhrerlaubnis und eines Zertifikates für Gewebe und bestimmte Gewebezubereitungen nach § 72b einschließlich der Besichtigung in Ländern, die nicht Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder andere Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind (ohne entstehende Kosten nach dem Reisekostenrecht)	50–25 000
	Anmerkung zu den Tarifstellen 54220, 54241, 54242 und 54292: Die Kosten der zuständigen Bundesoberbehörde, die diese im Rahmen der Mitwirkungshandlungen nach dem Arzneimittelgesetz gegenüber der zuständigen Landesbehörde geltend macht, werden zusätzlich zu den Gebühren als Auslagen in Rechnung gestellt.	
	Erlaubnisse nach dem Tierseuchengesetz	
54310	Erteilung von Erlaubnissen nach § 17d des Tierseuchengesetzes in Verbindung mit Abschnitt 2 der Tierimpfstoff-Verordnung	250–2 500
54311	Änderung von Erlaubnissen nach § 17d des Tierseuchengesetzes in Verbindung mit Abschnitt 2 der Tierimpfstoff-Verordnung	250–2 500
54320	Widerruf und Rücknahme der Erlaubnisse und Änderung der Erlaubnis nach den Tarifstellen 54310 und 54311	100–500
54330	Überwachung nach § 17e des Tierseuchengesetzes in Verbindung mit der Prüfung des Betriebes nach § 19 der Tierimpfstoff-Verordnung	150–25 000
54340	Zertifikat über die Einhaltung der Guten Herstellungspraxis nach § 18 der Tierimpfstoff-Verordnung	250–2 500
	Zulassung von Lebensmittel-, Verarbeitungs- und Handelsbetrieben/Probenahmen	
54410	Zulassung von Betrieben zum Gewinnen, Herstellen, Be- und Verarbeiten und Inverkehrbringen von Lebensmitteln (z.B. Fleisch, Geflügelfleisch, Fisch, Milch, Ei, Kollagen, Gelatine und nach der EG-TSE-Ausnahmereverordnung; Sprossen)	65–1 400
54411	Widerruf, Rücknahme oder Anordnung des Ruhens der Zulassung nach Tarifstelle 54410	65–1 400
54420	Zulassung von privaten Sachverständigen für die Untersuchung von amtlich zurückgelassenen Proben nach den §§ 42, 43 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches	75–700
54430	Überprüfung der Einhaltung der veterinärrechtlichen Bestimmungen und Normen der Russischen Föderation und der Zollunion im Zusammenhang mit dem Listungsverfahren für Exportbetriebe	65–1 400

Tarif- stelle	L e i s t u n g	Gebühr €
Amtshandlung nach dem Gentechnikgesetz und den zur Durchführung dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen		
Genehmigung		
55010	Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von gentechnischen Anlagen nach § 8 Absatz 1 oder 2	650–9 200
55011	Genehmigung einer wesentlichen Änderung nach § 8 Absatz 4	100–5 000
55012	Teilgenehmigung nach § 8 Absatz 3, je Teilgenehmigung	500–5 000
55013	Genehmigung zur Durchführung weiterer gentechnischer Arbeiten der Sicherheitsstufe 2 nach § 9 Absatz 2 Satz 2	380–4 500
55014	Genehmigung zur Durchführung weiterer gentechnischer Arbeiten der Sicherheitsstufen 3 oder 4 nach § 9 Absatz 3	400–5 000
Anmeldung		
55020	Prüfung und Bestätigung einer Anmeldung zur Errichtung und zum Betrieb von gentechnischen Anlagen nach § 8 Absatz 2	500–5 000
55021	Prüfung und Bestätigung einer Anmeldung zur wesentlichen Änderung von gentechnischen Anlagen nach § 8 Absatz 4 in Verbindung mit § 8 Absatz 2	100–4 300
55024	Zustimmung zum vorzeitigen Beginn nach § 12 Absatz 5	zusätzlich 25 Prozent der Gebühr nach den Tarifstellen 55020-55021
Anzeige		
55025	Prüfung einer Anzeige zur Errichtung und zum Betrieb von gentechnischen Anlagen nach § 8 Absatz 2	400–4 000
55026	Prüfung einer Anzeige zur wesentlichen Änderung von gentechnischen Anlagen nach § 8 Absatz 4 in Verbindung mit Absatz 2	100–3 000
55027	Prüfung einer Anzeige zur Durchführung weiterer gentechnischer Arbeiten nach § 9 Absatz 2	300–3 000
Behördliche Anordnungen		
55030	Untersagung nach § 12 Absatz 7	164–819
55031	Entscheidung nach § 17 Absatz 4 Satz 3	82–819
55032	Nachträgliche Anordnung von Auflagen nach § 19 Satz 3	164 -1 637
55033	Anordnung einer einstweiligen Einstellung der Tätigkeit nach § 20 Absatz 1	164–1 637
55034	Anordnungen nach § 26	164–1 637
Überwachungsmaßnahmen		
55040	Überwachungsmaßnahmen nach § 25 einschließlich Entnahme und Untersuchung von Proben	130–2 500
	Grundgebühr bei Nichtfeststellung von Mängeln	130
	Grundgebühr incl. Probeentnahme bei Nichtfeststellung von Mängeln	200
55041	Überwachungsmaßnahmen bei Freisetzungen (einschließlich An- und Abfahrt sowie Dauer des Ortstermins), je angefangene halbe Stunde höchstens	39 2 500
Anmerkung:		
Werden Leistungen nach Tarifstelle 55041 in der Zeit ab 21:00 Uhr bis 6:00 Uhr (Nachtarbeit) erbracht, erhöht sich die Gebühr um 20 Prozent. Werden Leistungen an Samstagen ab 13:00 Uhr erbracht, erhöht sich die Gebühr um 20 Prozent, an Sonn- und Feiertagen um 30 Prozent; der Zuschlag für Nachtarbeit ist gegebenenfalls zusätzlich zu erheben.		
55042	Fristverlängerung nach § 27 Absatz 3	82–819

Tarif- stelle	Leistung	Gebühr €
Sonstige Maßnahmen		
55050	Anerkennung einer Fortbildungsveranstaltung nach § 15 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 der Gentechnik-Sicherheitsverordnung	164–1 637
55051	Durchführung eines Erörterungstermins nach § 18 Absatz 3 des Gentechnikgesetzes/§ 6 der Gentechnik-Anhörungsverordnung je Tag	1 074
Anmerkungen zu den Tarifstellen 55010 bis 55051:		
a) Schließt die Genehmigung oder das Verfahren andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Zulassungen, Verleihungen, Erlaubnisse und Bewilligungen, so erhöht sich die Gebühr um die für diese Entscheidungen vorgeschriebene Gebühren.		
b) Barauslagen, die im Rahmen des Genehmigungs- und Anmeldeverfahrens ggf. anfallen, sind in den Gebühren nicht enthalten. Sie werden nach § 5 des Gesetzes über Gebühren und Beiträge gesondert erhoben. Dazu gehören insbesondere		
aa) die bei der Zentralen Kommission für Biologische Sicherheit entstehenden Aufwendungen,		
bb) sonstige Gutachterkosten,		
cc) Kosten für die Bekanntmachung des Vorhabens gemäß § 2 der Gentechnik-Anhörungsverordnung,		
dd) Kosten für die Bekanntmachung der Entscheidung gemäß § 12 der Gentechnik-Verfahrensverordnung,		
ee) Kosten für die Anmietung von Räumen für die Durchführung eines Erörterungstermins,		
ff) Kosten für die Probenahme durch Dritte im Rahmen von Überwachungsmaßnahmen nach § 25 des Gentechnikgesetzes.		
Sonstiges		
56010	Prüfung von Betäubungsmittelunterlagen im Rahmen der Überwachung des Betäubungsmittelverkehrs nach § 19 des Betäubungsmittelgesetzes	60–600
56020	Zulassung und Widerruf von Prüflaboratorien nach § 4 der Tabakprodukt-Verordnung	70–1 000
56030	Zulassung von Untersuchungsstellen nach § 15 Absatz 4 der Trinkwasserverordnung und Überprüfung zugelassener Untersuchungsstellen nach § 15 Absatz 5 der Trinkwasserverordnung	143–2 500
Anmerkung:		
Die Kosten für Laborinspektionen, die im Rahmen der Zulassung vom Landesamt für Gesundheit und Soziales Berlin beim Landeslabor Berlin-Brandenburg beauftragt werden, werden als Auslagen gemäß der Preisliste des Landeslabors Berlin-Brandenburg in Rechnung gestellt.		
56040	Technisches Gutachten, die Erfüllung lebensmittel- und tierseuchenrechtlicher Anforderungen von Erhitzungsanlagen betreffend, je angefangene halbe Stunde höchstens	39 2 500
Zulassung nach dem Embryonenschutzgesetz		
57010	Zulassung eines Zentrums zur Durchführung der Präimplantationsdiagnostik nach § 3a Absatz 3 des Embryonenschutzgesetzes in Verbindung mit § 3 der Präimplantationsdiagnostikverordnung	2 000–6 000
57011	Verlängerung der Zulassung eines Zentrums zur Durchführung der Präimplantationsdiagnostik nach § 3 Absatz 4 Satz 3 der Präimplantationsdiagnostikverordnung	1 000–6 000
57012	Widerruf der Zulassung eines Zentrums zur Durchführung der Präimplantationsdiagnostik	500–6 000
Genehmigung zur Durchführung künstlicher Befruchtungen nach § 121a des Sozialgesetzbuches V		
57020	Erteilung oder Widerruf der Genehmigung einer Einrichtung zur Durchführung künstlicher Befruchtungen durch Insemination nach vorangegangener Stimulation	200–1 000
57021	Erteilung oder Widerruf der Genehmigung einer Einrichtung zur Durchführung künstlicher Befruchtungen durch In-vitro-Fertilisation mit anschließendem Embryonaltransfer in die Gebärmutter (ET) oder in einen Eileiter (EIFT)	200–5 000

Tarif- stelle	Leistung	Gebühr €
57022	Änderung der erteilten Genehmigung einer Einrichtung zur Durchführung künstlicher Befruchtungen nach den Tarifstellen 57020 und 57021	200–2 000
	Amts- und vertrauensärztliche Leistungen	
58010	Untersuchung, ggf. einschließlich einer Seh-, Farbseh- und Hörprüfung; Harnuntersuchung einfacher Art; schriftliche gutachterliche Stellungnahme (z.B. Einstellung, Verbeamtung)	74
	Anmerkung: Die Kosten für Laboruntersuchungen werden als Auslagen gesondert in Rechnung gestellt.	
58011	Aufwendige Untersuchung (z.B. Arbeitsfähigkeit, Dienstfähigkeit, Dienstunfall)	248
	Anmerkung: Die Kosten für Laboruntersuchungen werden als Auslagen gesondert in Rechnung gestellt.	
58012	Sonstige Untersuchung mit einem einfachen bis mittleren Aufwand (z.B. zur Frage der Prüfungsfähigkeit)	74–93
	Anmerkung: Die Kosten für Laboruntersuchungen werden als Auslagen gesondert in Rechnung gestellt.	
58013	Schriftliche gutachterliche Stellungnahme nach Aktenlage	39
58014	Fachärztliches Zusatzgutachten mit Untersuchung	116
	Anmerkung: Die Tarifstelle ist zusätzlich zu den Tarifstellen 58010, 58011 und 58012 anwendbar.	
58015	Fachärztliches psychiatrisches Zusatzgutachten mit Untersuchung	154
	Anmerkung: Die Tarifstelle ist zusätzlich zu den Tarifstellen 58010, 58011 und 58012 anwendbar.	
58016	Fachärztliches Zusatzgutachten nach Aktenlage	77
	Anmerkung: Die Tarifstelle ist zusätzlich zu den Tarifstellen 58010, 58011, 58012 und 58013 anwendbar.	
58017	Schriftliche gutachtliche Stellungnahme mit einem das gewöhnliche Maß übersteigenden Aufwand	39 -156
	Anmerkung: Die Tarifstelle ist zusätzlich zu den Tarifstellen 58010 bis 58015 anwendbar.	
58018	Bildschirmuntersuchung	39
58019	Hausbesuch zur Durchführung einer amts- oder vertrauensärztlichen Untersuchung	39–312
	Anmerkung: Die Tarifstelle ist zusätzlich zu der Tarifstelle 58011 anwendbar.	
58020	Sonstige ärztliche Bescheinigung nach Aktenlage	39
58021	Entnahme einer Blutprobe	20
	Anmerkung: Die Kosten für Laboruntersuchungen werden als Auslagen gesondert in Rechnung gestellt.	
	Gebührenfrei:	
	1. Gesundheitszeugnisse für Adoptiv- und Kindeseltern sowie Adoptivkinder nach dem Adoptionsvermittlungsgesetz (einschließlich der Blutuntersuchungen) mit Ausnahme der Untersuchungen in Adoptionsfällen zur Regelung von Erbschaftsangelegenheiten.	
	2. Amtsärztliche und vertrauensärztliche Untersuchungen von Dienstkräften des Landes Berlin (vgl. § 2 des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes) – mit Ausnahme der Dienstkräfte von Krankenhäusern und Eigenbetrieben – sowie von Bewerberinnen und Bewerbern für eine Einstellung beim Land Berlin. Nicht gebührenfrei sind amtsärztliche Bescheinigungen zum Nachweis der Prüfungsunfähigkeit.	

Tarif- stelle	L e i s t u n g	Gebühr €
	3. Amtsärztliche Untersuchungen auf der Grundlage des Asylbewerberleistungsgesetzes, des Asylverfahrensgesetzes und des Staatsangehörigkeitsgesetzes im Rahmen der Zuständigkeit der Zentralen Medizinischen Gutachtenstelle auf Ersuchen der beteiligten Behörden.	
Abschnitt VI		
Veterinär-Grenzkontrollstelle		
Veterinärkontrollen bei der Einfuhr lebender Tiere nach Anhang V Kapitel V der VO (EG) Nr. 882/2004 in der jeweils geltenden Fassung und nach tierseuchen- und tierschutzrechtlichen Vorschriften		
(Grenzkontrollen einschließlich Dokumentenkontrolle, Nämlichkeitskontrolle und körperliche Kontrolle sowie Ausstellung der amtlichen Bescheinigungen)		
61011	Ziervögel außer Papageien und Sittichen, bis zu 10 Tieren je weiteres Tier höchstens	30 0,60 263
61012	Geflügel je Sendung, bis 6 Tonnen je weitere Tonne, bis 46 Tonnen über 46 Tonnen, je Sendung	55 9 420
61013	Papageien bis zu 10 Tieren, je weiteres Tier höchstens	30 0,60 263
61014	Sittiche bis zu 10 Tieren, je weiteres Tier höchstens	30 0,60 263
61015	Hunde, Katzen, Frettchen sowie Affen und Halbaffen je Sendung, bis 6 Tonnen je weitere Tonne, bis 46 Tonnen über 46 Tonnen, je Sendung	55 9 420
61016	Zoo- und Zirkustiere sofern gemäß Entscheidung 97/794/EG nicht als gefährlich geltend, je Sendung bis 6 Tonnen je weitere Tonne, bis 46 Tonnen über 46 Tonnen, je Sendung	55 9 420
61017	Zoo- und Zirkustiere, bis zu 2 Tieren je weiteres Tier	30 16
61018	Kaninchen und Kleinwild (Feder- und Haarwild) je Sendung, bis 6 Tonnen je weitere Tonne, bis 46 Tonnen über 46 Tonnen, je Sendung	55 9 420
61019	Fische im Sinne von § 1 Absatz 2 Nummer 4 des Tierseuchengesetzes, je Sendung	30
61020	Bienen und sonstige Insekten, Nagetiere, Reptilien, Amphibien, Wirbellose, je Sendung	30
Anmerkungen:		
1. Neben der Gebühr nach den Tarifstellen 61012, 61015, 61016 und 61018 werden Auslagen nicht erhoben. Die Gebühr kann unter den Voraussetzungen des Artikels 27 Absatz 6 der VO (EG) Nr. 882/2004 unterschritten werden.		
2. Für alle sonstigen Tiere, die einer grenztierärztlichen Untersuchung unterliegen, sind die für artverwandte Tiere vorgesehenen Gebühren zu erheben.		
61021	Tierschutzrechtliche Transportkontrolle von lebenden Wirbeltieren und Wirbellosen, soweit nicht bereits Gebühren im Rahmen der Tarifstellen 61011 bis 61020 erhoben werden und sofern diese nicht den Mindestgebühren nach Kapitel V der VO (EG) Nr. 882/2004 unterliegen, je Sendung	20
61022	Transport in die Tollwutquarantäne des Berliner Tierheims	38

Tarif- stelle	L e i s t u n g	Gebühr €
	Verwahrung von Tieren	
61111	Hunde, Katzen und ähnlich große Tiere, je Tier und angefangenen Tag	6
61112	Vögel und Kleintiere, je Tier und angefangenen Tag	3,70
	Anmerkung zu den Tarifstellen 61111 und 61112:	
	Die Gebühren nach den Tarifstellen 61111 und 61112 schließen Fütterung und Betreuung der Tiere ein.	
	Grenzkontrollen bei tierischen Erzeugnissen	
	Grenzkontrollen bei Erzeugnissen, die zum menschlichen Verzehr bestimmt sind, nach dem Tierseuchen- und Tierschutzgesetz, dem Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch sowie nach Anhang V Kapitel I, II und III der VO (EG) Nr. 882/2004 in der jeweils geltenden Fassung	
	(Grenzkontrollen bei Erzeugnissen, für die eine Warenkontrolle vorgeschrieben ist, einschließlich Dokumentenkontrolle, Nämlichkeitskontrolle und Warenuntersuchung sowie Ausstellung von amtlichen Bescheinigungen)	
62010	Fleisch, einschließlich Kaninchen-, Wild- und Geflügelfleisch sowie hieraus hergestellte Erzeugnisse sowie Därme je Sendung, bis 6 Tonnen je weitere Tonne, bis 46 Tonnen über 46 Tonnen, je Sendung	55 9 420
62014	Fischereierzeugnisse, je Sendung, bis 6 Tonnen je weitere Tonne, bis 46 Tonnen über 46 Tonnen, je Sendung	55 9 420
	Anmerkung zu den Tarifstellen 62010 und 62014:	
	Neben der Gebühr nach den Tarifstellen 62010 und 62014 werden Auslagen nicht erhoben. Die Gebühr kann unter den Voraussetzungen des Artikels 27 Absatz 6 der VO (EG) Nr. 882/2004 unterschritten werden.	
62015	Erzeugnisse tierischen Ursprungs, die nicht Fleisch und Fischereierzeugnisse sind (Kapitel I und II), je Sendung, bis 6 Tonnen je weitere Tonne, bis 46 Tonnen über 46 Tonnen, je Sendung	55 9 420
62016	Sonstige Lebensmittel, die nicht unter Anhang V der VO (EG) Nr. 882/2004 fallen, je Sendung, bis 6 Tonnen je weitere Tonne, bis 46 Tonnen über 46 Tonnen, je Sendung	30 9 420
62020	Ausschließliche Dokumenten- und Nämlichkeitskontrolle innerhalb von Einrichtungen der Grenzkontrollstelle, je Sendung	20
	Grenzkontrollen bei Erzeugnissen, die nicht zum menschlichen Verzehr bestimmt sind sowie nach Anhang V Kapitel III der VO (EG) Nr. 882/2004 in der jeweils geltenden Fassung	
	(Grenzkontrollen bei Erzeugnissen, für die eine Warenkontrolle vorgeschrieben ist, einschließlich Dokumentenkontrolle, Nämlichkeitskontrolle und Warenuntersuchung sowie Ausstellung von amtlichen Bescheinigungen)	
62110	Futtermittel tierischen Ursprungs je Sendung, bis 6 Tonnen je weitere Tonne, bis 46 Tonnen über 46 Tonnen, je Sendung	55 9 420
62112	Tierische Nebenprodukte gemäß VO (EG) Nr. 1069/2009 je Sendung, bis 6 Tonnen je weitere Tonne, bis 46 Tonnen über 46 Tonnen, je Sendung	55 9 420
	Anmerkung zu den Tarifstellen 62110 und 62112:	
	Neben der Gebühr nach den Tarifstellen 62110 und 62112 werden Auslagen nicht erhoben. Die Gebühr kann unter den Voraussetzungen des Artikels 27 Absatz 6 der VO (EG) Nr. 882/2004 unterschritten werden.	

Tarif- stelle	Leistung	Gebühr €
62113	Erzeugnisse tierischen Ursprungs, sofern nicht unter die VO (EG) Nr. 1069/2009 fallend, bis eine Tonne je weiteres kg	30 0,01
62114	Heu, Stroh, je Sendung	25
62116	Lebende Tierseuchenerreger, auch in Impfstoffen, Testkits, je Sendung	25
62117	Bruteier, je Sendung	30
62118	Sperma, Embryonen, Eizellen, je Sendung	30
62120	Ausschließliche Dokumenten- und Nämlichkeitskontrolle innerhalb von Einrichtungen der Grenzkontrollstelle, je Sendung	20
Grenzkontrollen bei nichttierischen Erzeugnissen		
Grenzkontrollen und Einfuhrkontrollen von Lebensmitteln nichttierischen Ursprungs aus Drittländern einschließlich aktueller Schutzmaßnahmen und Sofortmaßnahmen der Europäischen Union für bestimmte Lebensmittel		
63010	Kontrollen und Maßnahmen, je angefangene halbe Stunde eines Tierarztes/einer Tierärztin je angefangene halbe Stunde eines/r anderen Bediensteten	39 19
63011	Ausschließliche Dokumenten- und Nämlichkeitskontrolle innerhalb der Einrichtungen der Grenzkontrollstellen, je Sendung	20
63012	Probenahme je angefangene halbe Stunde je angefangene halbe Stunde einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin/eines wissenschaftlichen Mitarbeiters	19 39
Anmerkung:		
Die Kosten der Probenuntersuchung werden als Auslagen gemäß Preisliste des Landeslabors Berlin-Brandenburg in Rechnung gestellt.		
63013	Transport der Probe zum Landeslabor Berlin-Brandenburg	35
Veterinärkontrollen bei der Durchfuhr von Waren und lebenden Tieren durch die Gemeinschaft nach Anhang V Kapitel IV der VO (EG) Nr. 882/2004 in der jeweils geltenden Fassung		
64010	Kontrolle von Waren und lebenden Tieren, Grundgebühr zzgl. für jede eingesetzte Person, je Viertelstunde	30 20
Anmerkung:		
Neben der Gebühr nach Tarifstelle 64010 werden Auslagen nicht erhoben. Die Gebühr kann unter den Voraussetzungen des Artikels 27 Absatz 6 der VO (EG) Nr. 882/2004 unterschritten werden.		

Anmerkungen zum Abschnitt VI:

- Werden Leistungen in der Zeit ab 21:00 Uhr bis 6:00 Uhr (Nachtarbeit) erbracht, erhöht sich die Gebühr um 20 Prozent. Werden Leistungen an Samstagen ab 13:00 Uhr erbracht, erhöht sich die Gebühr um 20 Prozent, an Sonn- und Feiertagen um 30 Prozent; der Zuschlag für Nachtarbeit ist gegebenenfalls zusätzlich zu erheben.
- Werden zur Einfuhruntersuchung angemeldete Tiere oder Waren zum vereinbarten Zeitpunkt der Untersuchung nicht zugänglich gemacht oder kann eine Untersuchung infolge sonstigen Verschuldens des Verfügungsberechtigten zum festgesetzten Zeitpunkt nicht oder nicht vollständig durchgeführt werden, sind für die Wege- und Wartezeit je Tierarzt/-ärztin und angefangener halber Stunde 39 € und für jeden anderen Bediensteten 20 € je angefangener halber Stunde zu erheben.
- Werden lebende Tiere, bei denen keine Veterinärkontrollen vorgeschrieben sind, zur Verwahrung übernommen, sind für die Wege- und Dienstzeiten je Tierärztin/-arzt und angefangener halber Stunde 39 € und für jede/n andere/n Bedienstete/n 20 € je angefangener halber Stunde zu erheben.

Tarif- stelle	L e i s t u n g	Gebühr €
Abschnitt VII		
Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz, technische Sicherheit und Sprengstoffrecht		
Arbeitsschutz		
Sozialer Arbeitsschutz		
71020	Zulassung von Ausnahmen nach § 4 Absatz 3 Nummer 1 und 2, § 6 Absatz 3 und § 8 Absatz 6 des Mutterschutzgesetzes	20–310
Gebührenfrei:		
Zulassung von Ausnahmen, sofern die Anträge auf ausdrücklichen Wunsch der Schwangeren bzw. Stillenden gestellt werden.		
71021	Zulassung von Kündigungen	
	a) Zulassung der Kündigung von werdenden Müttern und Wöchnerinnen nach § 9 Absatz 3 des Mutterschutzgesetzes, je Kündigung	77–850
	b) Zulassung der Kündigung von Personen, die sich zum Zeitpunkt der Kündigung in der Elternzeit befinden, nach § 18 Absatz 1 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes, je Kündigung	77–850
	c) Zulassung der Kündigung von Personen, die sich zum Zeitpunkt der Kündigung in der Freistellung befinden, nach § 5 Absatz 2 des Pflegezeitgesetzes, je Kündigung	77–850
	d) Zulassung der Kündigung von Personen, die sich zum Zeitpunkt der Kündigung in der Freistellung befinden, nach § 9 Absatz 3 des Familienpflegezeitgesetzes, je Kündigung	77–850
Gebührenfrei:		
Verfahren über Widersprüche gegen die Zulassung der Kündigung nach den Buchstaben a bis d.		
71030	Zulassung von Ausnahmen nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz	51–800
Gebührenfrei:		
Ausnahmen nach § 40 des Jugendarbeitsschutzgesetzes.		
71040	Zulassung von Ausnahmen und Feststellungen nach den §§ 7, 13 und 15 des Arbeitszeitgesetzes	51–5 800
71050	Zulassung von Ausnahmen und Vornahme von Berechnungshilfen nach dem Heimarbeitsrecht	
	a) Erteilung von Ausnahmen nach § 9 Absatz 2 des Heimarbeitsgesetzes, gestaffelt nach der Anzahl der Betroffenen, entsprechend § 1 Absatz 1 und 2 des Heimarbeitsgesetzes	
	bis 20 Betroffene	25
	21 bis 50 Betroffene	45
	51 bis 100 Betroffene	90
	101 bis 250 Betroffene	180
	über 250 Betroffene	260
	b) von der Auftrag gebenden Person beantragte Berechnungshilfe nach § 23 Absatz 2 des Heimarbeitsgesetzes	25–1 000
	c) sonstige Ausnahmen von Vorschriften des Heimarbeitsrechts	51–260
71060	Amtshandlungen nach dem Fahrpersonalgesetz	
	a) Ausgabe von Fahrer-, Werkstatt- und Unternehmenskarten gemäß § 4a	
	Unternehmenskarte, je	25
	ab zwei Unternehmenskarten, je	20
	Fahrerkarte, je	25
	Werkstattkarte, je	35
Anmerkung:		
Die Kosten des Kraftfahrt-Bundesamtes werden als Auslagen zusätzlich erhoben.		
	b) Untersagungen nach § 5 Absatz 1	26–103

Tarif- stelle	Leistung	Gebühr €
	c) Abnahme einer Versicherung an Eides statt nach dem Fahrpersonalgesetz	30,70
	d) Anordnungen nach § 4 Absatz 1a und 3 Satz 1 Nummer 1 und 2	50–250
	Medizinischer und technischer Arbeitsschutz	
71110	Amtshandlungen nach dem Gesetz über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit	
	a) Anerkennung von Ausbildungslehrgängen freier Träger für Fachkräfte für Arbeitssicherheit	500–2 400
	b) Verlängerung der Anerkennung	150–350
	c) Anordnung im Einzelfall gemäß § 12	51–765
	d) Ausnahmen gemäß § 18	102–305
	e) Ausnahmen gemäß § 7 Absatz 2	102–410
71120	Maßnahmen zur Durchführung des Arbeitsschutzgesetzes	
	a) Anordnungen nach § 6 Absatz 1	100–280
	b) Beratung nach § 21 Absatz 1 auf Antrag des Arbeitgebers oder Betreibers	51–3 300
	c) Anordnungen nach § 22 Absatz 3	51–1 240
71130	Ermächtigung von Ärztinnen und Ärzten zur Durchführung spezieller arbeitsmedizinischer Vorsorgeuntersuchungen nach der Röntgenverordnung, Strahlenschutzverordnung und Druckluftverordnung	100–800
71140	Amtshandlungen nach der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge	
	a) Ausnahmen nach § 7 Absatz 2	100–400
	b) Entscheidungen nach § 8 Absatz 2	100–400
71150	Ausnahmen nach § 15 Absatz 1 oder 2 der Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung	100–400
71160	Ausnahmen nach § 10 Absatz 1 der Arbeitsschutzverordnung zu künstlicher optischer Strahlung	100–400
	Technische Sicherheit	
71210	Amtshandlungen nach der Druckluftverordnung	
	a) Zulassung einer Ausnahme nach § 6, § 17 Absatz 2 oder Anhang zu § 21 Absatz 1	60–535
	b) Anerkennung von Sachverständigen nach § 7 Absatz 1 oder § 17 Absatz 3	70–275
	c) Anordnung nach § 7 Absatz 4	180–535
	d) Zulassung einer Ausnahme nach § 12 Absatz 1	180–535
	e) Zulassung nach § 17 Absatz 1	60–265
	f) Erteilung eines Befähigungsscheines nach § 18 Absatz 2	120–180
71220	Amtshandlungen nach dem Produktsicherheitsgesetz	
	a) Maßnahmen nach § 26 Absatz 2 Satz 2	102–1 200
	Anmerkung:	
	Die Kosten für die Anmietung der Transportmittel zur Sicherstellung und für die Vernichtung sowie die Kosten für eine hoheitliche Warnung, die über eine Veröffentlichung im Amtsblatt für Berlin hinausgehen, z.B. Veröffentlichungen in Tageszeitungen, werden als Auslagen zuzüglich erhoben.	
	b) Anordnung zur Durchführung auferlegter Pflichten nach § 35 Absatz 1 Satz 1	102–1 100
	c) Anordnung von Maßnahmen zur Abwendung von Gefahren nach § 35 Absatz 1 Satz 2	102–1 480
	d) Anordnung im Hinblick auf die Stilllegung oder Beseitigung einer Anlage nach § 35 Absatz 2	400–1 100
	e) Anordnung der Betriebsuntersagung nach § 35 Absatz 3	400–1 100
	f) Anordnung nach § 37 Absatz 8	102–540
	g) Besichtigungen und Prüfungen nach § 28 Absatz 1 Satz 4	102–765
71230	Amtshandlungen nach der Betriebssicherheitsverordnung	
	a) Erlaubnisse gemäß § 13 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 für Montage, Installation, Betrieb, wesentliche Veränderung und Änderung der Bauart oder der Betriebsweise einer Dampfkesselanlage	
	aa) deren Feuerungsanlage einer Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz nicht bedarf, bei der aber die Belange nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz zu berücksichtigen sind, bei Kosten der Anlage	
	bis zu 50 000 €	275 + 0,0088 x Kosten der Anlage

Tarif- stelle	Leistung	Gebühr €
	bis zu 500 000 €	715 + 0,0066 x (Kosten der Anlage–50 000)
	bis zu 50 000 000 €	3 685 + 0,0044 x (Kosten der Anlage–500 000)
	über 50 000 000 €	221 485 + 0,0033 x (Kosten der Anlage –50 000 000)
	bb) deren Änderung einer Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz nicht bedarf, sofern die Belange nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz nicht zu berücksichtigen sind	150 + 0,0066 x Kosten der Anlage
	Anmerkungen:	
	1. Die Erlaubnis nach der Betriebssicherheitsverordnung schließt die baurechtliche Entscheidung mit ein.	
	2. Enthält die Amtshandlung eine bauordnungsrechtliche Abweichung oder eine planungsrechtliche Ausnahme oder Befreiung, ist ein Zuschlag nach Maßgabe der entsprechenden Regelungen der Baugebührenordnung in der jeweils geltenden Fassung zu erheben.	
	3. Ist der Erlaubnis ein Änderungsverfahren nach § 15 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes beim LAGetSi vorausgegangen, sind 50 Prozent der dafür erhobenen Gebühr für die Erteilung der Erlaubnis anzurechnen.	
	4. Für die Kosten der Anlage ist der Wert einschließlich Umsatzsteuer zurzeit der Beendigung der Amtshandlung maßgebend. Der Wert ist vom Gebührenschuldner nachzuweisen; wird der Nachweis nicht erbracht, ist der Wert zu schätzen.	
	b) Verlangen gemäß § 11, sofern eine schriftliche Anordnung erforderlich ist	102–290
	c) Erlaubnisse gemäß § 13 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 bis 4 für Montage, Installation, Betrieb, wesentliche Veränderung und Änderung der Bauart oder der Betriebsweise einer Füllanlage, Lageranlage, Füllstelle, Tankstelle oder Flugfeldbetankungsanlage	275 + 0,005 x Kosten der Anlage
	Anmerkungen:	
	1. Die Erlaubnis nach der Betriebssicherheitsverordnung schließt die baurechtliche Entscheidung mit ein.	
	2. Enthält die Amtshandlung eine bauordnungsrechtliche Abweichung oder eine planungsrechtliche Ausnahme oder Befreiung, ist ein Zuschlag nach Maßgabe der entsprechenden Regelungen der Baugebührenordnung in der jeweils geltenden Fassung zu erheben.	
	3. Für die Kosten der Anlage ist der Wert einschließlich Umsatzsteuer zurzeit der Beendigung der Amtshandlung maßgebend. Der Wert ist vom Gebührenschuldner nachzuweisen; wird der Nachweis nicht erbracht, ist der Wert zu schätzen.	
	d) Untersagungen gemäß § 13 Absatz 4	102–1 100
	e) Festlegung von Prüffristen gemäß § 15 Absatz 4	102–1 100
	f) Verlängerung oder Verkürzung von Fristen gemäß § 15 Absatz 17	102–1 100
	g) Anordnung gemäß § 16	102–1 100
	h) Verlangen gemäß § 18 Absatz 2, sofern eine schriftliche Anordnung erforderlich ist	102–1 100
	i) Anerkennung gemäß § 14 Absatz 6 Satz 2	102–1 100
71240	Amtshandlungen nach der Arbeitsstättenverordnung, Ausnahmen nach § 3a Absatz 3	51–1 330
	Stoffbezogener Arbeitsschutz	
71310	Amtshandlungen nach dem Chemikaliengesetz	
	a) Erteilung, Änderung oder Ergänzung einer GLP-Bescheinigung nach § 19b Absatz 1	50–500
	b) Durchführung eines Inspektionsverfahrens zur Überwachung der Einhaltung der Grundsätze der GLP nach § 19b Absatz 1 und § 21 Absatz 1	500–25 000
	c) Verlangen nach § 21 Absatz 6, soweit eine schriftliche Anordnung erforderlich ist	50–1 000

Tarif- stelle	Leistung	Gebühr €
	d) Anordnung zur Beseitigung von Mängeln nach § 23 Absatz 1	50–1 000
	e) Untersagung nach § 23 Absatz 1a	50–1 000
	f) Anordnung von Verboten nach § 23 Absatz 2	50–1 000
71320	Amtshandlungen nach der Gefahrstoffverordnung	
	a) Anerkennung von Verfahren und Geräten zur Reinigung der Luft von krebserzeugenden Stoffen nach § 10 Absatz 5	70–900
	b) Behördliche Ausnahmen, Anordnungen oder Zulassungen nach § 19 Absatz 1 bis 3	50–1 000
	c) Behördliche Anordnungen oder Untersagungen nach § 19 Absatz 4 oder 6	50–1 000
	d) Anerkennung von Sachkundelehrgängen nach § 8 Absatz 8 in Verbindung mit Anhang I Nummer 2.4.2 Absatz 3	1 500–2 500
	e) Änderung oder Verlängerung der Anerkennung von Sachkundelehrgängen nach § 8 Absatz 8 in Verbindung mit Anhang I Nummer 2.4.2 Absatz 3	250–500
	f) Anerkennung von Sachkundelehrgängen nach § 8 Absatz 8 in Verbindung mit Anhang I Nummer 4.3.1 Absatz 2	100–1 000
	g) Zulassung von Fachbetrieben nach § 8 Absatz 8 in Verbindung mit Anhang I Nummer 2.4.2 Absatz 4	1 000–2 500
	h) Änderung oder Verlängerung der Zulassung von Fachbetrieben nach § 8 Absatz 8 in Verbindung mit Anhang I Nummer 2.4.2 Absatz 4	250–500
	i) Anerkennung der Gleichwertigkeit einer Ausbildung für den Erwerb der Sachkunde nach § 8 Absatz 8 in Verbindung mit Anhang I Nummer 3.4 Absatz 6	50–1 000
	j) Erteilung, Änderung oder Verlängerung einer Erlaubnis zur Begasung nach § 8 Absatz 8 in Verbindung mit Anhang I Nummer 4.3.1 Absatz 1	50–1 000
	k) Erteilung, Änderung oder Verlängerung eines Befähigungsscheines nach § 8 Absatz 8 in Verbindung mit Anhang I Nummer 4.3.1 Absatz 2	50–300
	l) Nachträgliche Auflagen oder Widerruf nach § 8 Absatz 8 in Verbindung mit Anhang I Nummer 4.3.1 Absatz 3	50–300
	m) Durchführung der Sachkundeprüfung für die Durchführung von Tätigkeiten mit Asbest nach § 8 Absatz 8 in Verbindung mit Anhang I Nummer 2.4.2 Absatz 3 und Technischem Regelwerk, je Teilnehmer und Prüfung	40–150
	n) Durchführung der Sachkundeprüfungen für Begasungen nach § 8 Absatz 8 in Verbindung mit Anhang I Nummer 4.3.1 Absatz 2 und Technischem Regelwerk, je Teilnehmer und Prüfung	50–200
	o) Behördliche Anerkennung von emissionsarmen Verfahren nach § 16 Absatz 2 in Verbindung mit Anhang II Nummer 1 Absatz 2	1 200–2 500
	p) Zustimmung nach § 11 Absatz 4 in Verbindung mit Anhang III Nummer 2.3 Absatz 6 zur Behandlung nicht brennbarer organischer Peroxide mit einer Peroxidkonzentration größer oder gleich 10 Prozent wie organische Peroxide der Gefährgruppe OP IV	150–750
71330	Amtshandlungen nach der Chemikalien-Verbotsverordnung	
	a) Genehmigung oder Widerruf nach § 1 Absatz 3	50–1 000
	b) Erteilung oder Änderung einer Erlaubnis nach § 2 Absatz 1	50–1 000
	c) Nachträgliche Anordnung von Auflagen nach § 2 Absatz 4	50–500
	d) Durchführung der Sachkundeprüfung nach § 5 Absatz 1 und 2	50–200
	e) Prüfung des Sachkunde-Nachweises nach § 5 Absatz 3 Nummer 1	50–200
71350	Amtshandlungen nach der Biostoffverordnung	
	a) Erlaubnis nach § 15 Absatz 1	150–1 500
	b) Ausnahmen nach § 18	115–700
71360	Amtshandlungen nach der Lösemittelhaltige Farben- und Lack-Verordnung	
	Erlaubnis nach § 3 Absatz 3 Buchstabe b	20–500

Tarif- stelle	Leistung	Gebühr €
Strahlenschutz		
71410	Amtshandlungen nach der Strahlenschutzverordnung und der Röntgenverordnung	
	a) Genehmigung zur Gewinnung, Erzeugung, Lagerung, Bearbeitung, Verarbeitung, sonstigen Verwendung, Beförderung oder Beseitigung radioaktiver Stoffe einschließlich Festsetzung der Deckungsvorsorge	153–5 750
	b) Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von Anlagen zur Erzeugung ionisierender Strahlen einschließlich Festsetzung der Deckungsvorsorge	153–5 750
	c) Bescheinigung über Kenntnisse und Fachkunde im Strahlenschutz	20–180
	d) Durchführung eines Fachgesprächs und Prüfung der Nachweise zum Erwerb der Fachkunde im Strahlenschutz nach der Strahlenschutzverordnung	100–133
	e) Genehmigung zur Ausübung von Tätigkeiten in fremden Anlagen oder Einrichtungen	76–760
	f) Genehmigung des Betriebs von Röntgeneinrichtungen oder Störstrahlern	113–1 800
	g) Ausnahmen und Befreiungen von den Vorschriften der Strahlenschutzverordnung oder der Röntgenverordnung, je Einzelfall	76–760
	h) Registrierung von Strahlenpässen, je Pass	15
	i) Anerkennung und Bestimmung von Sachverständigen	83–1 660
	j) Änderung, Ergänzung und Verlängerung der Geltungsdauer der Amtshandlungen nach den Buchstaben a und b, d bis f und h	19–1 856
	k) Gestattungen und Zustimmungen, die sich aus der Durchführung der Strahlenschutz- und der Röntgenverordnung ergeben, je Einzelfall	19–619
	l) Anordnung von Schutzmaßnahmen gemäß § 113 der Strahlenschutzverordnung	34–665
	m) Anordnung von Schutzmaßnahmen gemäß § 33 der Röntgenverordnung	34–665
	n) Bearbeitung von Anzeigen gemäß den §§ 4 und 6 der Röntgenverordnung und gemäß § 12 Absatz 1 der Strahlenschutzverordnung, je Einzelfall	20–620
	o) Anerkennung von Fachkudkursen gemäß § 18a der Röntgenverordnung und § 30 der Strahlenschutzverordnung	100–1 800
Sprengstoffrecht		
Amtshandlungen nach dem Sprengstoffgesetz		
72010	Festlegung besonderer Anforderungen an die Verwendung von sonstigen explosionsgefährlichen Stoffen und Sprengzubehör nach § 5 Absatz 6	50–300
72020	Erteilung einer Erlaubnis nach § 7 Absatz 1	150–300
Anmerkung:		
Die Gebühr nach Tarifstelle 72030 wird zusätzlich erhoben.		
72021	Erstellung einer Ausfertigung der Erlaubnis (ab der zweiten Ausfertigung)	10
72022	Wesentliche Änderung einer Erlaubnis nach § 7 Absatz 1	50
72030	Einholung von Erkundigungen im Rahmen der Zuverlässigkeitsprüfung nach § 8a Absatz 5 in Verbindung mit § 7 Absatz 1 oder § 8 Absatz 4	30–250
72040	Abnahme der Prüfung als Abschluss eines Grund- oder Sonderlehrganges nach § 9 Absatz 1 Nummer 1 des Sprengstoffgesetzes in Verbindung mit § 36 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz zzgl. je Prüfling	60 10
72041	Abnahme der Prüfung nach § 9 Absatz 1 Nummer 2 des Sprengstoffgesetzes in Verbindung mit den §§ 29 bis 31 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz, je Prüfling zzgl. der Auslagen für Sachverständige	50–300
72050	Bewilligung einer Fristverlängerung nach § 11 Satz 2 vor Erlöschen einer Erlaubnis oder eines Befähigungsscheines	50
72060	Erteilung einer Lageregenehmigung nach § 17 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 oder nach § 17 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 in Verbindung mit § 28	

Tarif- stelle	Leistung	Gebühr €
	a) bei einem durchschnittlichen Arbeitsaufwand je nach Höchstlagermenge an Nettoexplosivstoff- masse (NEM) bis maximal 500 kg NEM je weitere 500 kg bis maximal 5 000 kg NEM je weitere 500 kg oberhalb 5 000 kg NEM	200 30 10
	b) bei einem erheblichen Arbeitsaufwand	200–2 500
	Anmerkung: Die nach Baurecht anfallenden Gebühren werden zusätzlich erhoben.	
72061	Erteilung einer Lagergenehmigung nach § 17 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 oder nach § 17 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 in Verbindung mit § 28	50–1 250
72070	Bauartzulassung von Bauteilen oder Systemen nach § 17 Absatz 4	70–1 000
72071	Wesentliche Änderung einer Bauartzulassung nach § 17 Absatz 4	70–700
72072	Nachträgliche Auflage zu einer Bauartzulassung nach § 17 Absatz 4	70–700
72080	Erteilung eines Befähigungsscheines nach § 20 Absatz 1	40–80
	Anmerkung: Die Gebühr nach Tarifstelle 72030 wird zusätzlich erhoben.	
72081	Wesentliche Änderung eines Befähigungsscheines nach § 20 Absatz 1	40
72082	Verlängerung der Geltungsdauer eines Befähigungsscheines nach § 20 Absatz 1	40
	Anmerkung: Die Gebühr nach Tarifstelle 72030 wird zusätzlich erhoben.	
72090	Ausstellung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung nach § 21 Absatz 3	40
	Anmerkung: Die Gebühr nach Tarifstelle 72030 wird zusätzlich erhoben.	
72110	Zulassung von Ausnahmen von den Verboten nach § 22 Absatz 5	40
72120	Erteilung einer Erlaubnis nach § 27 Absatz 1	50–150
	Anmerkung: Die Gebühr nach Tarifstelle 72030 wird zusätzlich erhoben.	
72121	Wesentliche Änderung einer Erlaubnis nach § 27 Absatz 1	40
72122	Verlängerung der Geltungsdauer einer Erlaubnis nach § 27 Absatz 1	40
	Anmerkung: Die Gebühr nach Tarifstelle 72030 wird zusätzlich erhoben.	
72130	Zulassung einer Ausnahme von dem Alterserfordernis nach § 27 Absatz 5	50
72140	Ungültigkeitserklärung nach § 35 Absatz 2 bei Verlust einer Erlaubnis, eines Befähigungsscheines oder einer Ausfertigung dieser	80 zzgl. der Kosten der Bekannt- machung im Bundesanzeiger
72150	Ersatzausfertigung für in Verlust geratene Erlaubnisse und Befähigungsscheine sowie Genehmigun- gen nach § 17 Absatz 1	50
72160	Untersagung nach § 12 Absatz 2, § 32 Absatz 3 oder 4, § 32a Absatz 1 Satz 4 oder Absatz 4 oder § 33 Absatz 1, 2 oder 3	40–400
72170	Anordnungen nach § 32 Absatz 1, 2 oder 5 oder § 48	40–1 000
72180	Anordnung vorläufiger Maßnahmen nach § 32a Absatz 1 Satz 3, nach § 32a Absatz 2 Satz 1 oder nach § 32a Absatz 4	40–500

Tarif- stelle	Leistung	Gebühr €
72190	Rücknahme oder Widerruf einer Erlaubnis oder eines Befähigungsscheines nach § 34	Gebühr bis zu 75 Prozent des Betrages, der als Gebühr für die Vornahme der widerrufenen oder zurückgenommenen Amtshandlung vorgesehen ist oder zu erheben wäre
Amtshandlungen nach der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz		
72210	Zulassung einer Ausnahme von den Vorschriften über die Begrenzung der Mengen explosionsgefährlicher Stoffe im Einzelfall nach § 2 Absatz 5	40–300
72220	Erteilung einer Zustimmung zum Abbrand durch den Hersteller nach § 3 Absatz 1 Nummer 12	40–300
72230	Bewilligung einer Ausnahme von Kennzeichnungs- und Verpackungsvorschriften nach § 19 Absatz 2	40–300
72240	Erteilung einer Genehmigung nach § 23 Absatz 6 Satz 2 für die Erprobung oder für die Vorführung	40–500
72250	Zulassung einer Ausnahme von den Verboten nach § 24 Absatz 1	40–300
72260	Anordnung im Einzelfall nach § 24 Absatz 2	40–300
72270	Anerkennung von Lehrgängen zur Vermittlung der Fachkunde nach § 32 Absatz 1	150–1 000
72280	Zulassung einer Ausnahme von der Verpflichtung zur Teilnahme an einem Wiederholungslehrgang nach § 32 Absatz 5 Satz 2	40
72290	Ausstellung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung nach § 34 Absatz 2	40
Anmerkung:		
Die Gebühr nach Tarifstelle 72030 wird zusätzlich erhoben.		
72310	Prüfung von Unterlagen nach § 40 Absatz 5	40–500
72320	Überprüfung der Qualifikation nach § 40a Absatz 1	40–500
72330	Zulassung einer Ausnahme von den Vorschriften über Führung, Inhalt, Aufbewahrung und Vorlage des Verzeichnisses nach § 44 Absatz 1	40
Amtshandlungen nach der Zweiten Verordnung zum Sprengstoffgesetz		
72410	Zulassung einer Ausnahme von den Vorschriften über die Aufbewahrung explosionsgefährlicher Stoffe nach § 3	40–300
Amtshandlungen nach der Dritten Verordnung zum Sprengstoffgesetz		
72510	Zulassung einer Ausnahme von der Pflicht zur Erstattung einer Anzeige oder zur Einhaltung der Anzeigefrist nach § 3 Absatz 2	30–100
Gebühren in sonstigen Fällen nach dem Sprengstoffgesetz und den Verordnungen zum Sprengstoffgesetz		
72610	Amtshandlungen, insbesondere Prüfungen und Untersuchungen, die im Interesse oder auf Veranlassung des Gebührenschuldners oder durch ihn verursacht vorgenommen werden und nicht in den Tarifstellen 72010 bis 72510 aufgeführt sind	30–600

Tarif- stelle	L e i s t u n g	Gebühr €
Abschnitt VIII		
Amtliche Untersuchungen von Lebensmitteln tierischer Herkunft und nach dem Lebensmittelrecht		
Schlacht- und Fleischuntersuchung bei gewerblichen Schlachtungen		
einschließlich tierschutz- und tierseuchenrechtlicher Überprüfungen, Dokumentenkontrolle, Beurteilung und Kennzeichnung des Fleisches, Kontrolle der ordnungsgemäßen Entfernung, Getrennthaltung und Kennzeichnung von spezifiziertem Risikomaterial und sonstigen tierischen Nebenprodukten, Hygienekontrollen		
Mindestgebühren gemäß Anhang IV Abschnitt B Kapitel I der VO (EG) Nr. 882/2004		
Mindestgebühren sind in der jeweils geltenden Fassung der VO (EG) Nr. 882/2004 anzuwenden.		
81010	Rindfleisch a) ausgewachsene Rinder, je Tier b) Jungrinder, je Tier	5 2
81012	Schweinefleisch: Tiere a) mit einem Schlachtgewicht von mindestens 25 kg, je Tier b) mit einem Schlachtgewicht von weniger als 25 kg, je Tier	1 0,50
81013	Schaf- und Ziegenfleisch: Tiere a) mit einem Schlachtgewicht von mindestens 12 kg, je Tier b) mit einem Schlachtgewicht von weniger als 12 kg, je Tier	0,25 0,15
81014	Einhufener-/Equidenfleisch, je Tier	3
81015	Zuchtkaninchen, je Tier	0,005
81016	Geflügelfleisch a) Haushuhn und Perlhuhn, je Tier b) Enten und Gänse, je Tier c) Truthühner, je Tier	0,005 0,01 0,005
81020	Zur Deckung höherer Kosten sollen über den in den Tarifstellen 81010 bis 81016 genannten Mindestgebühren liegende kostendeckende Gebühren erhoben werden. Diese dürfen entsprechend Artikel 27 Absatz 4 Buchstabe a der VO (EG) Nr. 882/2004 nicht höher sein, als die von den zuständigen Behörden getragenen Kosten in Bezug auf folgende Ausgaben: a) Löhne und Gehälter des für die amtlichen Kontrollen eingesetzten Personals (das für die amtlichen Kontrollen eingesetzte Personal umfasst auch das Verwaltungspersonal, das im Zusammenhang mit der Abwicklung der Untersuchung im gebotenen Umfang eingesetzt wird), b) Kosten für das für die amtlichen Kontrollen eingesetzte Personal einschließlich der Kosten für Anlagen, Hilfsmittel, Ausrüstung und Schulung sowie der Reise- und Nebenkosten (alle als Gesamt- und Gemeinkosten kalkulierbaren sächlichen und personellen Hilfsmittel, welche dem eingesetzten Personal zur Verfügung stehen und den Kontrollhandlungen mindestens mittelbar dienen), c) Kosten für Probenahmen und Laboruntersuchungen (einschließlich Untersuchungen auf Trichinen, bakteriologische Fleischuntersuchungen in Verdachtsfällen und Rückstandstichprobenuntersuchungen einschließlich Probenahme). Die kostendeckenden Pauschalgebühren werden entsprechend Artikel 27 Absatz 4 Buchstabe b Alternative 1 der VO (EG) Nr. 882/2004 durch eine Kostenkalkulation auf der Grundlage der getragenen Kosten der zuständigen Behörde während eines bestimmten Zeitraums als Pauschale festgelegt. Bei der Festsetzung der Gebühren können die betrieblichen Gegebenheiten von Unternehmen entsprechend des Artikels 27 Absatz 5 der VO (EG) Nr. 882/2004 berücksichtigt werden.	
81030	Mit Ausnahme der in Artikel 27 Absatz 3 Satz 1 der VO (EG) Nr. 882/2004 genannten Tätigkeiten, für die Mindestgebühren vorgeschrieben sind, kann unter der Voraussetzung des Artikels 27 Absatz 6 oder zur Einhaltung des Kostenüberschreitungsverbots nach Artikel 27 Absatz 4 eine unter den Mindestgebühren nach den Tarifstellen 81010 bis 81016 liegende Gebühr erhoben werden.	

Tarif- stelle	L e i s t u n g	Gebühr €
Kontrollen, Untersuchungen in zugelassenen Zerlegungsbetrieben		
Mindestgebühren gemäß Anhang IV Abschnitt B Kapitel II der VO (EG) Nr. 882/2004 in der jeweils geltenden Fassung		
82010	Rindfleisch, Kalbfleisch, Schweinefleisch, Einhufer-/Equidenfleisch, Schaf- und Ziegenfleisch, je Tonne	2
82011	Geflügelfleisch und Zuchtkaninchenfleisch, je Tonne	1,50
82012	Zuchtwildfleisch und Wildfleisch, je Tonne	1,50
	a) kleines Federwild und Haarwild	3
	b) Laufvögel (Strauß, Emu, Nandu)	2
	c) Eber und Wiederkäuer	2
82020	Zur Deckung höherer Kosten sollen über den in den Tarifstellen 82010 bis 82012 genannten Mindestgebühren liegende kostendeckende Gebühren erhoben werden. Die in Tarifstelle 81020 genannten Voraussetzungen gelten entsprechend.	
82030	Mit Ausnahme der in Artikel 27 Absatz 3 Satz 1 der VO (EG) Nr. 882/2004 genannten Tätigkeiten, für die Mindestgebühren vorgeschrieben sind, kann unter der Voraussetzung des Artikels 27 Absatz 6 oder zur Einhaltung des Kostenüberschreitungsverbots nach Artikel 27 Absatz 4 eine unter den Mindestgebühren nach den Tarifstellen 82010 bis 82012 liegende Gebühr erhoben werden.	
Kontrollen, Untersuchungen in zugelassenen Wildbearbeitungsbetrieben		
einschließlich tierseuchenrechtlicher Überprüfungen, Dokumentenkontrolle, Beurteilung und Kennzeichnung des Fleisches, Kontrolle der ordnungsgemäßen Entfernung, Getrennthaltung und Kennzeichnung von spezifiziertem Risikomaterial und sonstigen tierischen Nebenprodukten, Hygienekontrollen		
Mindestgebühren gemäß Anhang IV Abschnitt B Kapitel III der VO (EG) Nr. 882/2004 in der jeweils geltenden Fassung		
83010	Landsäugetiere	
	a) Eber, je Tier	1,50
	b) Wiederkäuer, je Tier	0,50
83011	Kleinwild	
	a) Kleines Federwild, je Tier	0,005
	b) Kleines Haarwild, je Tier	0,01
83012	Laufvögel, je Tier	0,50
83020	Zur Deckung höherer Kosten sollen über den in den Tarifstellen 83010 bis 83012 genannten Mindestgebühren liegende kostendeckende Gebühren erhoben werden. Die in Tarifstelle 81020 genannten Voraussetzungen gelten entsprechend.	
83030	Mit Ausnahme der in Artikel 27 Absatz 3 Satz 1 der VO (EG) Nr. 882/2004 genannten Tätigkeiten, für die Mindestgebühren vorgeschrieben sind, kann unter der Voraussetzung des Artikels 27 Absatz 6 oder zur Einhaltung des Kostenüberschreitungsverbots nach Artikel 27 Absatz 4 eine unter den Mindestgebühren nach den Tarifstellen 83010 bis 83012 liegende Gebühr erhoben werden.	
Untersuchungen gemäß der BSE-Untersuchungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung		
Anmerkung:		
Die Kosten für diese Untersuchungen werden als Auslagen gemäß der Preisliste des Landeslabors Berlin-Brandenburg in Rechnung gestellt.		
Kontrollen, Untersuchungen im Zusammenhang mit der Erzeugung und Vermarktung von Fischereierzeugnissen und Erzeugnissen der Aquakultur		
einschließlich Hygienekontrollen, stichprobenweise Rückstandsuntersuchungen und sonstige Untersuchungen, jeweils einschließlich Probenahme		
Mindestgebühren gemäß Anhang IV Abschnitt B Kapitel V der VO (EG) Nr. 882/2004 in der jeweils geltenden Fassung		
84010	Erste Vermarktung von Fischereierzeugnissen und Erzeugnissen der Aquakultur, je Tonne für die ersten 50 Tonnen im Monat jede weitere Tonne	1 0,50

Tarif- stelle	Leistung	Gebühr €
84011	Erster Verkauf auf dem Fischmarkt, je Tonne für die ersten 50 Tonnen im Monat jede weitere Tonne	0,50 0,25
84012	Erster Verkauf bei fehlender oder unzureichender Sortierung, je Tonne für die ersten 50 Tonnen im Monat jede weitere Tonne	1 0,50
84013	Verarbeitung von Fischereierzeugnissen und Erzeugnissen der Aquakultur, je Tonne	0,50
84020	Zur Deckung höherer Kosten sind über den in den Tarifstellen 84010 bis 84013 genannten Mindestgebühren liegende kostendeckende Gebühren zur erheben. Die in Tarifstelle 81020 genannten Voraussetzungen gelten entsprechend.	
84030	Mit Ausnahme der in Artikel 27 Absatz 3 Satz 1 der VO (EG) Nr. 882/2004 genannten Tätigkeiten, für die Mindestgebühren vorgeschrieben sind, kann unter der Voraussetzung des Artikels 27 Absatz 6 oder zur Einhaltung des Kostenüberschreitungsverbots nach Artikel 27 Absatz 4 eine unter den Mindestgebühren nach den Tarifstellen 84010 bis 84013 liegende Gebühr erhoben werden. Mindestgebühren im Zusammenhang mit der Milcherzeugung gemäß Anhang IV Abschnitt B Kapitel IV der VO (EG) Nr. 882/2004 in der jeweils geltenden Fassung einschließlich Rückstandsuntersuchungen gemäß der Richtlinie 96/23/EG	
85010	Milch- und Milcherzeugnisse, je 30 Tonnen danach je Tonne	1 0,50
85020	Zur Deckung höherer Kosten ist eine über die in der Tarifstelle 85010 genannte Mindestgebühr liegende kostendeckende Gebühr zu erheben. Die in Tarifstelle 81020 genannten Voraussetzungen gelten entsprechend.	
85030	Mit Ausnahme der in Artikel 27 Absatz 3 Satz 1 der VO (EG) Nr. 882/2004 genannten Tätigkeiten, für die Mindestgebühren vorgeschrieben sind, kann unter der Voraussetzung des Artikels 27 Absatz 6 oder zur Einhaltung des Kostenüberschreitungsverbots nach Artikel 27 Absatz 4 eine unter der Mindestgebühr nach der Tarifstelle 85010 liegende Gebühr erhoben werden. Schlacht tier- und Fleischuntersuchungen bei Hausschlachtungen und untersuchungspflichtigem erlegten Haarwild	
86010	Tierärztliche Tätigkeiten auf Antrag (einschließlich An- und Abfahrt) je angefangene viertel Stunde höchstens	20 320
	Anmerkungen:	
	1. Werden amtliche Untersuchungen in der Zeit ab 21:00 Uhr bis 6:00 Uhr (Nachtarbeit) erbracht, erhöht sich die Gebühr um 20 Prozent. Werden Leistungen an Samstagen ab 13:00 Uhr erbracht, erhöht sich die Gebühr um 20 Prozent, an Sonn- und Feiertagen um 30 Prozent; der Zuschlag für Nachtarbeit ist gegebenenfalls zusätzlich zu erheben.	
	2. Die Kosten für weitere Untersuchungen (Rückstandsuntersuchungen, bakteriologische Fleischuntersuchungen, Trichinenuntersuchungen, BSE-Test) werden als Auslage gemäß Preisliste des Landeslabors Berlin-Brandenburg in Rechnung gestellt.	
	Amtliche Kontrollen im Zusammenhang mit Erzeugnissen tierischen Ursprungs gemäß der Richtlinie 96/23/EG	
	einschließlich Rückstandsuntersuchungen	
87010	Eier und Eiprodukte Anmerkung: Die Kosten werden als Auslagen gemäß der Preisliste des Landeslabors Berlin-Brandenburg in Rechnung gestellt.	
87011	Honig Anmerkung: Die Kosten werden als Auslagen gemäß der Preisliste des Landeslabors Berlin-Brandenburg in Rechnung gestellt.	

Entscheidung
des Verfassungsgerichtshofes des Landes Berlin

Aus dem Beschluss des Verfassungsgerichtshofes des Landes Berlin vom
14. Mai 2014 – VerfGH 151/11 – wird folgende Entscheidungsformel veröffentlicht:

§ 27 Absatz 1 des Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten im Justizvollzug und bei den Sozialen Diensten der Justiz des Landes Berlin (Justizvollzugsdatenschutzgesetz) vom 21. Juni 2011 (GVBl. S. 287) ist mit der Maßgabe mit der Verfassung von Berlin vereinbar, dass vollzugliche Zwecke einer Unterrichtung des Betroffenen über eine ohne Kenntnis erfolgte Datenerhebung nur entgegenstehen, soweit und solange sie durch eine Unterrichtung konkret gefährdet werden und wenn ihre Abwägung mit den Grundrechten des Betroffenen ergibt, dass die Nichtunterrichtung zur Wahrung der geschützten Vollzugszwecke im überwiegenden öffentlichen Interesse notwendig ist.

Die vorstehende Entscheidungsformel hat gemäß § 30 Absatz 2 des Gesetzes über den Verfassungsgerichtshof Gesetzeskraft.

Berlin, den 2. Juni 2014

Die Präsidentin des Verfassungsgerichtshofes
des Landes Berlin

S c h u d o m a

Herausgeber:

Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz,
Salzburger Straße 21–25, 10825 Berlin

Redaktion:

Salzburger Straße 21–25, 10825 Berlin
Telefon: 030/9013 3380, Telefax: 030/9013 2000
E-Mail: Denise.Hempel@senjust.berlin.de
Internet: www.berlin.de/senjust

Verlag und Vertrieb:

Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Luxemburger Straße 449, 50939 Köln
Telefon: 0221/94 373-7000, 02 63 1/801-2222 (Kundenservice)
Fax 02631/801-2223 (Kundenservice), E-Mail: info@wolterskluwer.de
Internet: www.wkdis.de/www.wolterskluwer.de

Bezugspreis:

Vierteljährlich 17,40 € inkl. Versand und MwSt.
bei sechswöchiger Kündigungsfrist zum Quartalsende.
Laufender Bezug und Einzelhefte durch den Verlag.
Preis dieses Heftes 3,65 € zzgl. Versand

Druck:

Druckhaus Tecklenborg, Siemensstraße 4, 48565 Steinfurt

Wolters Kluwer Deutschland GmbH
Heddesdorfer Straße 31a • 56564 Neuwied
Postvertriebsstück • 03227 • Entgelt bezahlt • Deutsche Post AG

Bekanntmachung**über das Inkrafttreten des Abkommens zur zweiten Änderung des Abkommens
über das Deutsche Institut für Bautechnik (2. DIBt-Änderungsabkommen)**

Nach § 2 Absatz 2 des Gesetzes zum Abkommen zur zweiten Änderung des Abkommens über das Deutsche Institut für Bautechnik (2. DIBt-Änderungsabkommen) vom 19. November 2012 (GVBl. S. 366) wird bekannt gegeben, dass das 2. DIBt-Änderungsabkommen nach seiner Nummer 2 am 1. Juni 2014 in Kraft treten wird.

Berlin, den 28. Mai 2014

Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt
Michael Müller